

STADT KIRCHHEIMBOLANDEN



BEBAUUNGSPLAN „PARKPLATZ KLINIKUM KIRCHHEIMBOLANDEN“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
BEGRÜNDUNG INKL. UMWELTBERICHT

VORENTWURF

Projekt 1154/ Stand: Juli 2024

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

VORENTWURF

Inhaltsverzeichnis

1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen.....	5
1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO)	5
1.2	Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).....	5
1.3	Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	5
1.4	Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten und Einfahrtsbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) 5	
1.5	Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und § 12 BauNVO).....	5
1.6	Grünflächen und Flächen zum Anpflanzen sowie zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).....	5
1.7	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)	6
2	Pflanzempfehlungslisten	7
	Hinweise	8

VORRENTWURF

Die in diesem Textteil wiedergegebenen textlichen Festsetzungen sind neben den zeichnerischen Festsetzungen ebenfalls Bestandteil der Satzung. Als Beigabe zum Bebauungsplan enthält der Textteil zusätzlich die Begründung und den Umweltbericht.

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)**
Vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**
Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)**
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**
Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.
- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
Vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
Vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403).
- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG)**
Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 413).
- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**
Vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch § 42 Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118).
- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**
Vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.
- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**
Vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet SO nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Sozialen und gesundheitlichen Zwecken dienende Anlagen“

Zulässig sind ausschließlich:

- Klinikbezogene und bezüglich sonstiger angegliederter gesundheitsbezogener Einrichtungen relevante Anlagen zum Abstellen von Kfz und Fahrrädern
- Die hierfür erforderlichen Erschließungsflächen und -anlagen einschließlich Verkehrsbegleitgrünflächen
- Untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, die der Zweckbestimmung „Stellplätze“ zugeordnet werden können (z.B. Ladesäulen für E-Mobilität, Photovoltaikanlagen über geeigneten Stellplätzen).

1.2 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der nach der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen sind im Bereich des Entwässerungsgrabens mit Ausnahme von der Entwässerung dienenden Anlagen (z.B. Absetzbauwerke, Durchrohrungen) keine baulichen Anlagen im Sinne der LBauO oder sonstige Befestigungen zulässig. Dies betrifft auch die Anlage von Stellplätzen und Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.

1.3 Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen werden gemäß den Einträgen in der Planzeichnung festgesetzt.

1.4 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten und Einfahrtsbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Bereiche sind Ein- und Ausfahrten unzulässig.

Die Zufahrten auf das Grundstück erfolgen über die festgesetzten Einfahrtsbereiche.

1.5 Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und § 12 BauNVO)

Innerhalb des Sondergebietes SO sind Stellplätze und überdachte Stellplätze („Carports“) nur innerhalb der im Plan gekennzeichneten „Flächen für Stellplätze“ zulässig.

Garagen sind im gesamten Plangebiet unzulässig.

1.6 Grünflächen und Flächen zum Anpflanzen sowie zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen/Stellplatzbegrünung

Je angefangene 8 angelegter Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum entsprechend der Artenliste zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der Mindeststammumfang beträgt 16 -20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Boden. Baumscheiben müssen eine Mindestgröße von 4 qm aufweisen.

Die zeichnerisch festgesetzten Bäume sind hierbei anzurechnen.

Bei der Anpflanzung der Bäume ist eine geringe Standortverschiebung von bis zu 5,00 m abweichend vom zeichnerisch festgesetzten Standort zulässig.

1.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Wasserdurchlässige Belege

Ebenerdige, oberirdische Stellplätze sind innerhalb des Plangebiets – soweit andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen – ausschließlich in luft- und wasserdurchlässigen Belägen wie z. B. wassergebundener Decke und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

Die Zufahrtbereiche sind von dieser Regelung ausgenommen.

VORENTWURF

2 Pflanzempfehlungslisten

Bei den festgesetzten Pflanzmaßnahmen sollten vorrangig die nachfolgenden Pflanzenarten oder vergleichbare verwendet werden:

Stellplatzbäume 1. Ordnung:

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Flatterulme	Ulmus laevis
Feldulme	Ulmus minor
Spitzahorn	Acer platanoides

Qualitäts- und Größenmerkmale: 3 x verpflanzt, StU 12-14 cm wurzelnackt

Stellplatzbäume 2. Ordnung

Feldahorn	Acer campestre
Burgenahorn	Acer monspessulanum
Hainbuche	Carpinus betulus

Qualitäts- und Größenmerkmale: 3 x verpflanzt, StU 10-12 cm wurzelnackt

Sträucher:

Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Alpenjohannisbeere	Ribes alpinum
Spindelstrauch	Euonymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Strauchhasel	Corylus avellana
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Schlehe	Prunus spinosa
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Eingeriffel. Weißdorn	Crataegus monogyna
Gew. Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Hundrose	Rosa canina

Qualitäts- und Größenmerkmale: 2 x verpflanzt, 3-5 Triebe, wurzelnackt

HINWEISE

Ordnungswidrigkeiten (gem. § 213 BauGB)

Verstöße gegen die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzvorschriften) werden gemäß § 213 BauGB als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Boden und Baugrund

Die einschlägigen Regelwerke, wie z.B. DIN 1054, DIN 4020, DIN EN 1997-1 und-2, DIN 4124, sind zu beachten.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Archäologische Funde

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1,978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.

DIN-Vorschriften

Die in den textlichen Festsetzungen, der Planbegründung und den Hinweisen angegebenen DIN-Vorschriften sind zu beziehen über den Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin oder können bei der Bauverwaltung der Stadt Kirchheimbolanden während den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Gesetzlicher Rodungszeitraum

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 dürfen in der „Schonzeit“ vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen) erfolgen. Zwar gilt aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3. BNatSchG dieses Verbot für zulässige Eingriffe nicht (Bauen bzw. hierzu zwingend vorher nötiger Gehölzeingriff gilt nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes als zulässig) jedoch sind dennoch die Artenschutzbestimmungen der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG zwingend zu beachten. Heimische Tierarten (in Gehölz Vögel bzw. Fledermäuse) dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Vor einem Gehölzeingriff in der „biologisch aktiven Jahreszeit“ ist durch eine Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person (z. B. Biologe o. ä.) der Tötungstatbestand auf jeden Fall auszuschließen ist.

Insektenfreundliche Beleuchtung

Bei der Ausstattung und Gestaltung der Lichtquellen zur Parkplatzbeleuchtung ist der Umfang auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren und die Lichtintensität (Wellenlängenspektrum bzw. Lichtfarbe) hinsichtlich nachtaktiver Insekten- und sonstiger Tierarten zu konzipieren.

Kampfmittelbelastung

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung (sondieren auf Kampfmittel. Ggf. nach Abtrag des Oberbodens) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den privaten Grundstücksflächen erforderlich. Die Beauftragung erfolgt selbst durch den Vorhabenträger. Das gilt ebenso für die Kostenübernahme. Es gelten die aktuellen allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Rheinland-Pfalz.

Niederschlagswasser

Nichtbehandlungsdürftige Niederschlagswässer ist soweit als möglich breitflächig innerhalb des Planbereichs rückzuhalten und zu versickern oder breitflächig und ungezielt in die angrenzenden Flächen zu leiten. Es wird darauf hingewiesen, dass die konzentrierte Einleitung in ein Oberflächengewässer einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, die bei der zuständigen unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis zu beantragen ist. Unabhängig davon ist die Entwässerung des Grundstückes mit den Verbandsgemeindewerken abzustimmen.

VORRENTWURF

BEGRÜNDUNG

VORENTWURF

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein.....	3
1.1	Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich	3
1.2	Erfordernis und Zielsetzung der Planung	4
1.3	Verfahren.....	4
2	Rahmenbedingungen	5
2.1	Beschreibung des Plangebiets und der Umgebung.....	5
2.2	Starkregen	6
3	Planungsrechtliche Situation.....	8
3.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung.....	8
3.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	8
4	Städtebauliches Konzept	9
4.1	Anbindung, Ver- und Entsorgung	11
5	Planungsrechtliche Festsetzungen	12
5.1	Art der baulichen Nutzung	12
5.2	Verkehrsflächen, Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten und Einfahrtsbereich	12
5.3	Stellplätze und Garagen	12
5.4	Flächen für den Erhalt und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes im Ortsgefüge (ohne Maßstab)	3
Abbildung 2:	Nutzungen in und um das Plangebiet.....	5
Abbildung 3:	Nutzungen.....	6
Abbildung 4:	Gefährdung durch Starkregenereignisse	7
Abbildung 5:	Ausschnitt der Stadt Kirchheimbolanden aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz.....	8
Abbildung 6:	Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der VG Kirchheimbolanden.....	9
Abbildung 7:	Bebauungsplan „Parkplatz Klinikum Kirchheimbolanden“ (Stand: Februar 2024) .	10
Abbildung 8:	Rahmendaten des Bebauungsplans (Stand: Februar 2024)	10

1 Allgemein

1.1 Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich

Die Stadt Kirchheimbolanden liegt in der gleichnamigen Verbandsgemeinde im Landkreis Donnersbergkreis.

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes „Parkplatz Klinikum Kirchheimbolanden“ ist geprägt durch landwirtschaftliche Flächen sowie das angrenzende Westfalz-Klinikum. Große Teile des Plangebietes sind bereits hergestellt und werden als Parkplatz genutzt.

Die Stadt beabsichtigt, die Fläche von rund 0,59 ha als planungsrechtlich als Parkraumerweiterung zu entwickeln, um dem Verkehrsaufkommen des Klinikums und des angegliederten medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) gerecht zu werden und den damit verbundenen Stellplatzbedarf für Beschäftigte und Besucher zu decken.

Das Plangebiet ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch brachgefallene Ackerflächen, gefolgt von einem Wirtschaftsweg und forstwirtschaftlichen Flächen,
- Im Westen durch Grünland,
- Im Süden durch eine Verkehrsfläche, gefolgt vom Westfalz-Klinikum,
- Im Osten einen Wirtschaftsweg, gefolgt von Grünland und forstwirtschaftlichen Flächen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Parkplatz Klinikum Kirchheimbolanden“ umfasst die Fläche innerhalb der Flur 0 mit den Flurstücksnummern 725/1, 725/2, 726/1, 726/2, 726/3 vollständig und in Teilen 624/12.

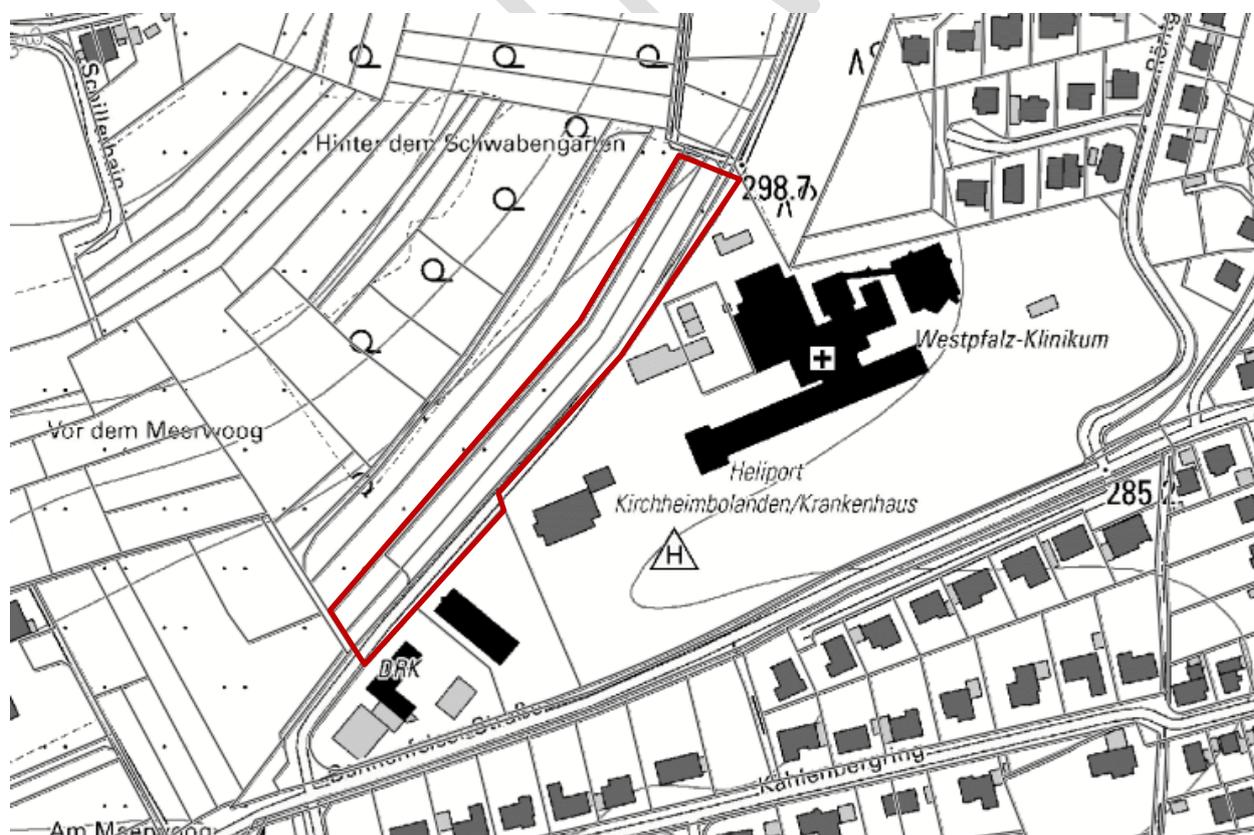


Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Ortsgefüge (ohne Maßstab)¹

¹ LANIS, http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Stand 21.07.2023

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ergeben sich aus der zugehörigen Planzeichnung im Maßstab 1:500.

1.2 Erfordernis und Zielsetzung der Planung

Im Zuge der Klinikerweiterung und -modernisierung sowie der Errichtung eines zusätzlichen medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) besteht in diesem Zusammenhang ein weiterer hoher Bedarf an Stellplätzen für die Angestellten, Besucher und Patienten, weshalb im nordwestlichen Teil des Klinikgeländes ein separater Parkplatz planungsrechtlich vorbereitet werden soll.

Da die Parkplatzsituation bereits im Bestand als angespannt und knapp bemessen angesehen wird, ist eine planungsrechtliche Regelung unabhängig der Klinikmodernisierung und der Ansiedlung eines MVZ unabdingbar, um neue Parkflächen für Klinikpersonal sowie Besucher zu errichten. Durch die Ausweisung der Fläche als Parkplatz in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ausbau des Westpfalz Klinikums und dem MVZ soll so die erforderliche Stellplatzanzahl gewährleistet werden.

Insgesamt soll der geplante Parkplatz über zwei Zufahrten an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen werden. Insgesamt soll der geplante Parkplatz bis zu ca. 144 Parkplätze für Personal, Patienten und Besucher inklusive drei Behindertenparkplätze bereitstellen.

Aufgrund der Dringlichkeit der Klinikerweiterung und -modernisierung wurde durch die Stadt Kirchheimbolanden beschlossen, dass der angrenzende Bebauungsplan „Westpfalz-Klinikum Kirchheimbolanden“ separat in einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird und nachgelagert der vorliegende Bebauungsplan „Parkplatz Klinikum Kirchheimbolanden“ im Regelverfahren inklusive Umweltbericht aufgestellt wird.

1.3 Verfahren

Da der Bebauungsplan „Parkplatz Klinikum Kirchheimbolanden“ Außenbereichsflächen überplant und hierfür die Art der baulichen Nutzung und die verkehrliche Erschließung festsetzt (§ 30 Abs. 1 u. 3 BauGB), wird er als einfacher Bebauungsplan aufgestellt. Insofern richtet sich die Vorhabenzulassung nach § 30 Abs. 3 i.V.m. § 35 BauGB.

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß §2 Abs.4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Das Bebauungsplanverfahren umfasst daher folgende Verfahrensschritte:

1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
2. Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 BauGB)
3. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
4. Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine zusammenfassende Erklärung.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Beschreibung des Plangebiets und der Umgebung

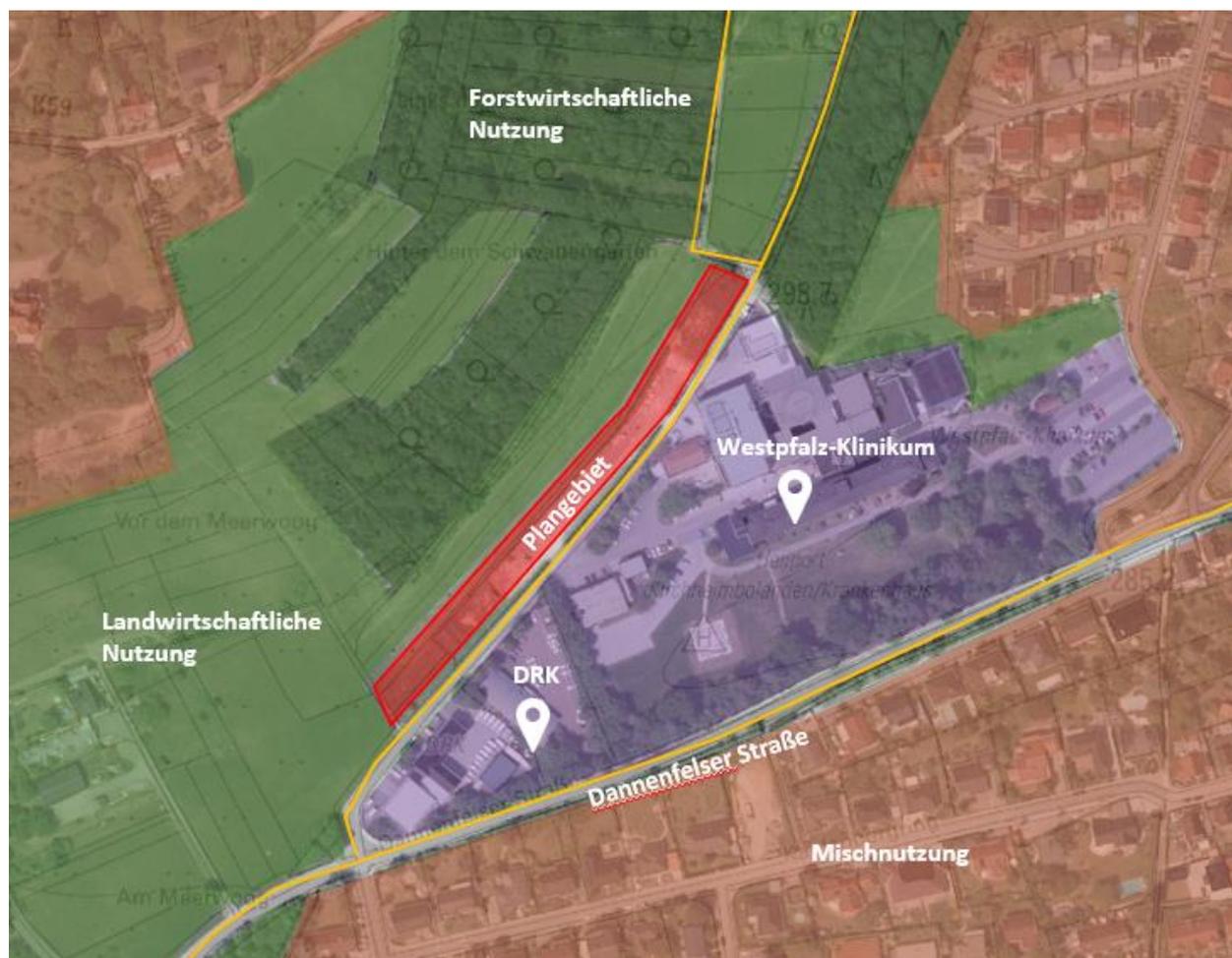
Das Plangebiet selbst stellt sich derzeit größtenteils als Schotterfläche dar, welche bereits einseitig als Parkfläche genutzt wird. Im südlichen und nördlichen Bereich des Plangebietes stellt sich das Gebiet als brachgefallene Wiesenfläche mit Ruderalflora dar. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft zudem ein Entwässerungsgraben für die Zufahrtsstraße.

Das Plangebiet selbst weist keine relevanten strukturgebenden oder gliedernden Elemente wie Feldgehölze oder Gewässer auf. Im Bereich der Lager-/Parkfläche ist die Fläche bereits durch den Schottereintrag sowie Verdichtungen durch Befahren deutlich anthropogen vorgeprägt und besitzt dementsprechend stark eingeschränkte natürliche Bodenfunktionen.

Vor der Nutzung der Fläche als Schotterparkplatz fanden sich im Plangebiet eine Streuobstwiese mit mittlerem Baumbestand, ein Graben, eine mehrjährige Ackerbrache sowie eine Fettwiese vor.



Abbildung 2: Nutzungen in und um das Plangebiet

Abbildung 3: Nutzungen²

Der Geltungsbereich ist im Osten und Westen umgeben von Grünflächen. Im Norden befindet sich eine ungenutzte Ackerbrache, welche weiter nördlich an Waldflächen anschließt. Im Süden wird das Gebiet durch eine Verkehrsfläche begrenzt, an die wiederum die Bebauung des Westpfalz-Klinikums und dem DRK anschließen.

2.2 Starkregen³

Mit lokalen Überflutungen muss im Zuge des Klimawandels und damit verbundenen Starkregenereignissen trotz ausreichender Maßnahmen, wie beispielsweise Regenrückhalteflächen immer gerechnet werden.

Die seitens des Landes Rheinland-Pfalz zur ersten Risikoeinschätzung erstellten Sturzflutgefahrenkarten (ehemals Hinweiskarten) zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden drei Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet:

- ein außergewöhnliches Starkregenereignis (SRI 7) mit einer Regenmenge von ca. 40 - 47 mm in einer Stunde.
- ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 80 - 94 mm in einer Stunde.

² Eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Stand 21.07.2023

³ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität: [Sturzflutkarte - Wasserportal \(rlp-umwelt.de\)](https://www.rlp-umwelt.de), Stand November 2023

- ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 124 - 136 mm in vier Stunden.

Die Berechnungen der Wassertiefe und der Fließgeschwindigkeit basieren auf einem digitalen Modell der Landoberfläche mit einer Auflösung von 1x1 Meter. Darin wurden Gebäude, Brücken, Durchlässe und ähnliche Strukturen, die den Abfluss des Wassers beeinflussen, zum jeweiligen Bearbeitungsstand soweit wie möglich berücksichtigt. Feinere Strukturen wie beispielsweise Umgrenzungsmauern und kleine Durchlässe sind meist nicht abgebildet. Dies kann nur mittels einer entsprechenden Detailuntersuchung erfolgen.

Für den Planbereich werden für außergewöhnliche Starkregenereignisse (1 h, SRI 7) im Bereich des vorhandenen Entwässerungsgrabens Wassertiefen von 30- 50 cm aufgezeigt. An der westlichen Gebietsgrenze sowie in einem südlichen minimalen Teilbereich werden zudem vereinzelt Bereiche mit Wassertiefen von 5 bis 10 cm aufgewiesen. Der überwiegende, von der Planung betroffene Teil zeigt jedoch keine Wassertiefen für das hier betrachtete Ereignis auf. Die Fließgeschwindigkeit liegt bei einem solchen Ereignis im Bereich des Grabens bei 0,5- 2 m/s sowie im übrigen genannten Bereich bei 0,2 bis 0,5 m/s.

Im Fall eines Starkregenereignisses kann eine mögliche Gefahr durch Überflutungen nicht ausgeschlossen werden. Der Grad der Gefährdung ist gegebenenfalls anhand weiterer Daten näher zu untersuchen.

Da nahezu nur der Graben, welcher durch die Planung erhalten bleibt, erhöhte Wassertiefen aufweist, ist von keiner erhöhten Vulnerabilität durch die Planung auszugehen.

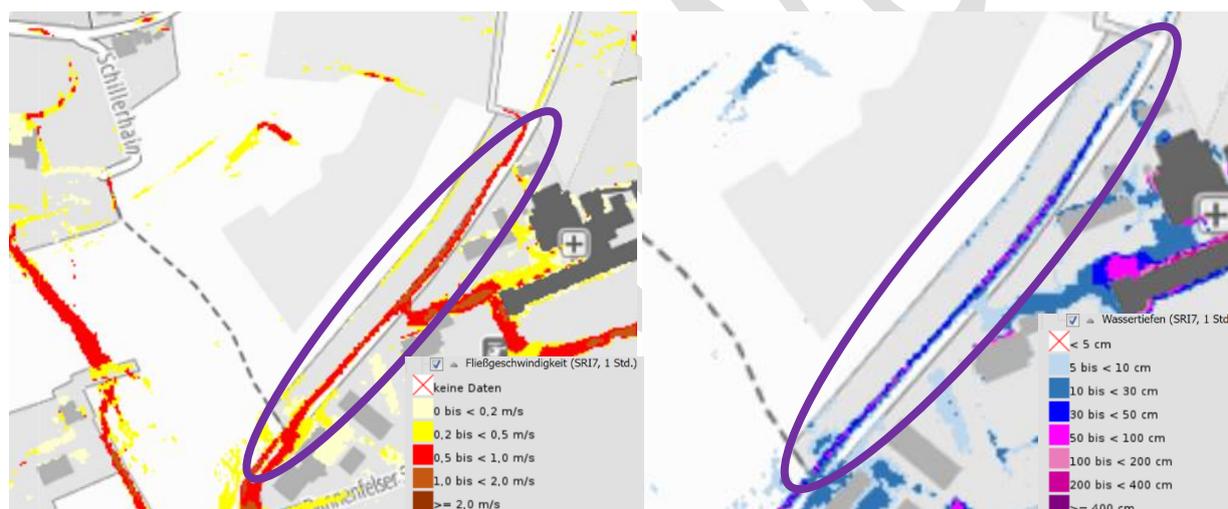


Abbildung 4: Gefährdung durch Starkregenereignisse⁴

⁴ <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/> Stand 26.07.2023.

3 Planungsrechtliche Situation

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne, d. h. sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan, an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Die im regionalen Raumordnungsplan (RRÖP) getroffenen Aussagen dienen als Anregungen bzw. Orientierung für Maßnahmen der zukünftigen Ortsentwicklung und sind sowohl in der Bauleitplanung als auch bei Fachplanungen zu beachten.

Das Plangebiet „Parkplatz Klinikum Kirchheimbolanden“ liegt im Bereich des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz. Es wird im regionalen Raumordnungsplan im überwiegenden Teil als „Sonstige Freifläche“ dargestellt. Durch die Planung werden keine Grundsätze und Ziele der Raumordnung tangiert.



Abbildung 5: Ausschnitt der Stadt Kirchheimbolanden aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz

3.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden weist für den Geltungsbereich eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Heilpädagogium“ aus. Im Bebauungsplan wird der Geltungsbereich ebenfalls als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sozialen und gesundheitlichen Zwecken dienende Anlage“, welches jedoch in einem engen funktionalen Zusammenhang mit den gegenüberliegenden Westpfalz-Klinikum zu sehen ist, festgesetzt. Aufgrund dieses funktionalen Zusammenhangs ergeben sich keine Widersprüche zu dem städtebaulichen Grundkonzept des Flächennutzungsplans. Demnach ist die Fläche als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.

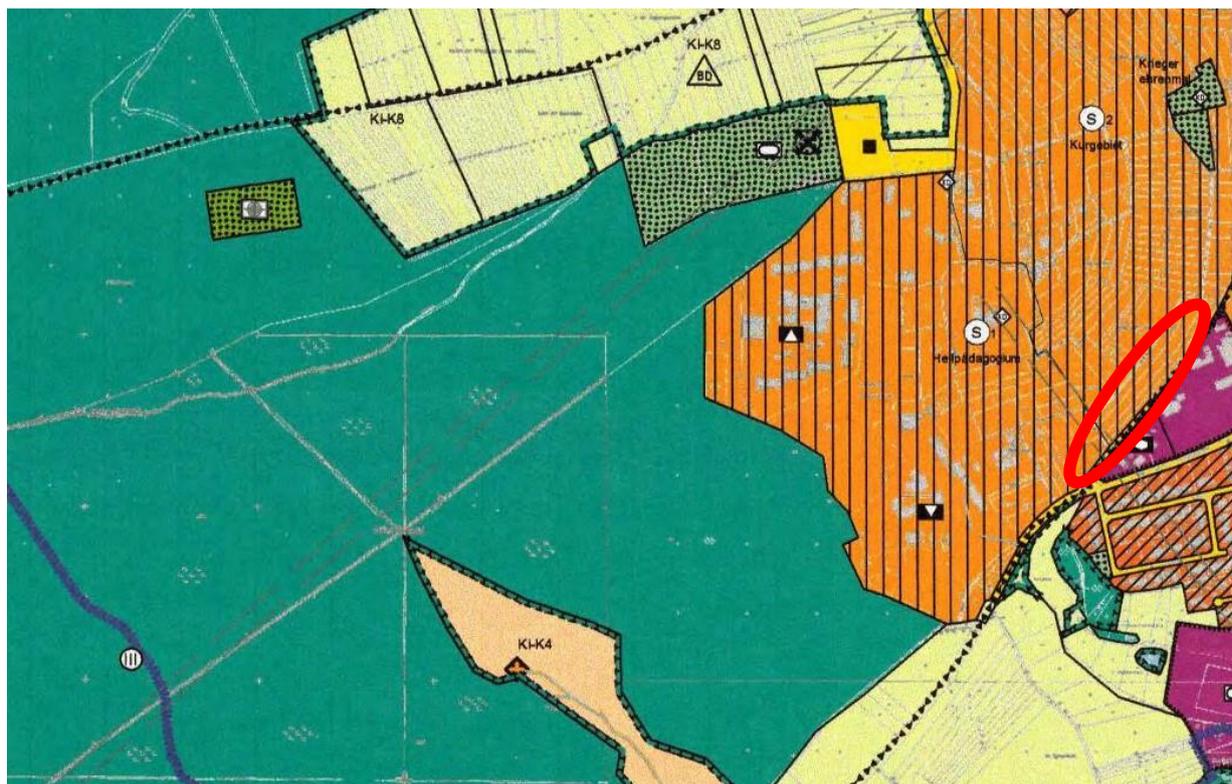


Abbildung 6: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der VG Kirchheimbolanden

4 Städtebauliches Konzept

Direkt östlich an das Plangebiet angrenzend erfolgt mittels des Bebauungsplanverfahrens „Westpfalz-Klinikum Kirchheimbolanden“ die dringend notwendige Klinikerweiterung und -modernisierung.

Durch die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz Klinikum Kirchheimbolanden“ sollen im Zusammenhang mit Ausbau dringend benötigte Stellplätze für das Personal sowie Besucher des Westpfalz-Klinikums und des neuen MVZ geschaffen werden. Nach aktuellem Planstand sollen insgesamt ca. 144 Stellplätze errichtet werden, von denen drei als behindertengerechte Stellplätze ausgebaut werden. Die Zufahrt zu den Stellplätzen ist über zwei Ein- und Ausfahrtsbereiche entlang der Zufahrtsstraße des Westpfalz-Klinikums vorgesehen. Dabei sollen an den in der Planzeichnung festgesetzten Punkten standortgerechte Laubbäume angepflanzt werden, um den Parkplatz strukturell zu gliedern und gleichzeitig ein- und durchzugrün. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze soll mittels der öffentlichen Grünfläche ÖG 1 der im Bestand befindliche Entwässerungsgraben entlang der Zufahrtsstraße dauerhaft gesichert werden. Zudem wird im Eingangsbereich des nördlichen Einfahrtsbereich zwei Flächen für Verkehrsbeleitgrün ausgewiesen, um ebenfalls einen übersichtlich gegliederten Straßenraum, soweit möglich mit Baumpflanzungen, entlang der Ein- und Ausfahrtsbereiche zu schaffen.

Durch umfangreiche Begrünungsmaßnahmen (Stellplatzbäume, Erhalt, Baumpflanzungen) sowie die Verwendung wasserdurchlässiger Belege ist ein Konzept vorgesehen, welches im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild, den Naturhaushalt und das Klima, ein verträgliches Maß für die dringend benötigten Stellplätze zur Bewahrung der Funktionsfähigkeit des Klinikums schaffen soll.

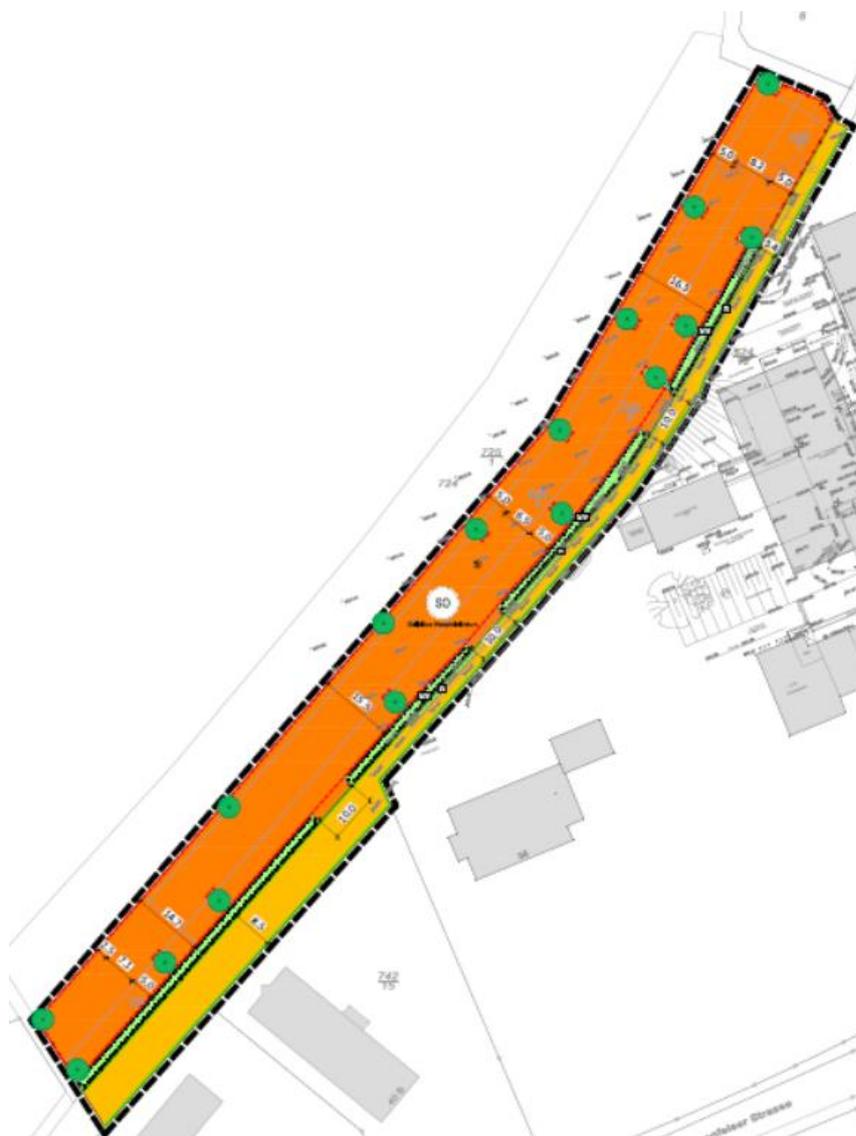


Abbildung 7: Bebauungsplan „Parkplatz Klinikum Kirchheimbolanden“ (Stand: Februar 2024)

<i>Flächenbezeichnung:</i>	<i>m²</i>	<i>ha</i>	<i>%</i>
Fläche des Geltungsbereichs	5.870	0,59	100,00
Baufläche gesamt: Gemeinbedarf	3.945	0,39	67,21
Öffentliche Verkehrsflächen gesamt:	1.335	0,14	22,74
Straßenverkehrsflächen	1.270	0,13	21,64
Straßenbegleitgrün	65	0,007	1,11
Öffentliche Grünflächen	590	0,06	10,05

Abbildung 8: Rahmendaten des Bebauungsplans (Stand: Februar 2024)

4.1 Anbindung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über eine Anbindung der Zufahrtstraße an die Dannenfelder Straße. In ca. 1,0 km Entfernung die L398 in ca. 3 min und die A 63 (ca. 1,5 km Entfernung) in ca. 15 min mit dem PKW erreichbar. Die Einrichtungen (Klinikum, MVZ), für welche die Stellplätze vorgesehen sind, befinden sich direkt östlich an das Plangebiet angrenzend und sind über die Zufahrtsstraße fußläufig erreichbar.

Der Parkplatz selbst liegt topographisch höher als die angrenzende Straßenanbindung.

Für den Planbereichs relevant sind vor allem die Entsorgung des Niederschlagswassers und die Versorgung des Parkplatzes mit Elektrizität (Beleuchtung, E-Mobilität). Letztgenanntes erfolgt über den Anschluss an die Bestandsstraße.

Neben der Verwendung wasserdurchlässiger Belege (Versickerung) soll die Entwässerung flächenhaft über einen im Planbereich befindlichen Entwässerungsgraben erfolgen. Die festgesetzten Baumpflanzen tragen weiterhin zu einer Steigerung der örtlichen Versickerung und Verdunstung bei. Das Niederschlagswasser wird demnach, ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit, ortsnah versickert bzw. direkt einem Graben zugeführt.

VORRENTWURF

5 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sozialen und gesundheitlichen Zwecken dienende Anlagen“ ausgewiesen. Damit soll gemäß der Planerfordernis insbesondere die angrenzende Nutzung des Westpfalz-Klinikums gesichert werden, indem der durch das Personal und Besucher aufkommende Stellplatzbedarf gedeckt wird. Demnach sind innerhalb des Geltungsbereiches ausschließlich Stellplätze für Kfz und Fahrräder für das betriebliche Personal und dem Besucherverkehr zulässig.

Zur Umsetzung und Anbindung der benötigten Stellplätze sind zudem die hierfür erforderlichen Erschließungsflächen und -anlagen einschließlich Verkehrsbegleitgrünflächen zulässig.

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Fläche sowie im Hinblick auf die angestrebte Mobilitätswende sowie den Klimaschutz sind in Bezug auf aktuelle und künftige Bedürfnisse untergeordnete Nebenanlagen gem. §14 BauNVO, die der Zweckbestimmung „Stellplätze“ zugeordnet werden können (z.B. Ladesäulen für E-Mobilität) zulässig.

5.2 Verkehrsflächen, Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten und Einfahrtsbereich

Die definierten Verkehrsflächen und Einfahrtsbereiche gewährleisten die Erschließung des geplanten Gebiets und die Beibehaltung bestehender Wegverbindungen. Es wird ebenfalls darauf geachtet, vorhandene Wegverbindungen aufzugreifen und langfristig planungsrechtlich zu sichern. Die festgelegten Einfahrtsbereiche regeln zudem eine geordnete Ein- und Ausfahrtsituation entlang der Zufahrtstraße zum Westpfalz-Klinikum.

5.3 Stellplätze und Garagen

Die Bereitstellung von Stellplätzen ist ausschließlich innerhalb der speziell ausgewiesenen "Fläche für Stellplätze" gestattet. Es ist nicht gestattet, Garagen zu errichten. Durch diese Festsetzungen soll insbesondere die Versiegelung begrenzt werden. Der Ausschluss von Garagen erfolgt zudem aufgrund der Lage hin zur freien Landschaft im Sinne einer Eingriffsminimierung und zur Sicherstellung der stadträumlichen Verträglichkeit. Die getroffene Festsetzung stellt sicher, dass sich keine Baukörper unverhältnismäßig – aus Blickrichtung von der freien Landschaft – aus dem Gelände herausheben und ein unverträglicher Übergang zur freien Landschaft entsteht. Die Zulässigkeit von überdachten Stellplätzen soll dabei die Möglichkeit zur Überdachung mittels PV-Anlagen geben und damit anderen gesetzlichen Regelungen Rechnung (Landessolargesetz RLP) tragen.

5.4 Flächen für den Erhalt und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen die von Bebauung freizuhalten sind

Aus Gründen der Eingriffsminimierung sollen die Stellplätze mit Ausnahme der Zufahrten aus wasser-durchlässigen Belägen d. h. versickerungsfähigen Materialien hergestellt werden. Hierdurch wird die Abflussmenge des Oberflächenwassers im Falle eines Niederschlagsereignisses begrenzt und das Wasser dem örtlichen Wasserkreislauf zugeführt. Dies dient der Sicherung der ökologischen Bodenfunktion sowie der Steigerung der Infiltrationsrate des anfallenden Oberflächenwassers.

Mit der Festsetzung einer Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, soll zum einen der im Bestand befindliche Entwässerungsgraben planungsrechtlich gesichert werden, und eine Art Trennung zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und dem Parkplatz gefestigt werden. Die Festsetzung von standortgerechten Laubbäumen dienen der Eingrünung und umgebungsangepassten Entwicklung des Plangebiets, schaffen

einen harmonischen Übergang zur freien Landschaft sowie zum bestehenden Siedlungsraum und übernehmen die strukturelle Gliederung der Anordnung der geplanten Stellplätze. Des Weiteren bewirken die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen eine zusätzliche Verringerung des Oberflächenwassers, dienen dem Klimaschutz sowie der Klimaanpassung und haben positive Effekte für den gesamten Naturhaushalt.

Begrünungsmaßnahmen führen allgemein zu einer Verbesserung:

- der Luftqualität (Filterung von Staub und Luftverunreinigungen, Aufnahme von gasförmigen Luftverunreinigungen wie Stickoxide, Ozon, Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid)
- des Mikroklimas (Erhöhung Luftfeuchte, Interzeption von Strahlung Begrenzung Temperatur- extreme)
- der Biodiversität (Lebensraum)
- des Co₂- Haushalts (Fixierung im Pflanzensubstrat)
- der Raumwirkung
- des Wassermanagements (temporäre Wasserspeicherung, Entlastung Kanalnetz bei Starkregen)
- der Luftfeuchtigkeit
- der Strahlungsverhältnisse (Absorption)
- der Erholungsfunktion/ Identifikation/ Lebensqualität (ästhetische/psychologische Funktionen)

VORRENTWURF

UMWELTBERICHT

VORENTWURF

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung gem. Anlage 1, Nr. 1 zum BauGB	6
1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben (Anlage 1, Nr. 1 a BauB)	6
1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....	6
1.2	Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens/ Bedarf an Grund und Boden	6
1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (Anlage 1, Nr. 1 b BauGB) 8	
1.3.1	Regionalplan Westpfalz.....	8
1.3.2	Flächennutzungsplan (FNP)	9
1.3.3	Fachgesetze.....	11
1.4	Sonstige planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung	13
2	Bewertungsmaßstäbe zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	14
2.1	Schutzgut Mensch	14
2.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume	15
2.3	Schutzgut Pflanzen	16
2.4	Schutzgut Tiere.....	16
2.5	Schutzgut Boden/ Fläche	17
2.6	Schutzgut Wasser	18
2.7	Schutzgut Klima/ Luft	19
2.8	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild / Erholung	20
2.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	21
B.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gem. Anlage 1, Nr. 2 zum BauGB.....	23
3	Basisszenario, Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden).....	23
3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	23
3.2	Schutzgut Boden und Fläche	24
3.3	Schutzgut Wasser	25
3.4	Schutzgut Klima und Luft	26
3.5	Schutzgut Landschaft.....	28
3.6	Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	29
3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	29
3.8	Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	30
3.9	Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - dd BauGB)...	30
3.10	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen.....	39
3.11	Bewertung/Ergebnis.....	40
3.12	Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB..	40
3.12.1	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	40

3.12.2	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltsrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	40
3.12.3	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	40
3.12.4	Eingesetzte Techniken und Stoffe	41
3.13	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	41
3.14	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	42
3.15	Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	42
3.16	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	42
C.	Zusätzliche Angaben gem. Anlage 1, Nr. 3 zum BauGB	42
4	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	42
5	Maßnahmen zur Überwachung der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) (Anlage 1 Nr.3b BauGB)	44
5.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	44
6	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	46
6.4	Tabellarische Darstellung.....	48
7	Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts.....	49
8	Referenzliste der Quellen	51
8.1	Gesetzesgrundlagen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.2	Internetquellen und Literatur	51

Abbildungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Umweltziele der jeweiligen Fachgesetze.....	13
Tabelle 2: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.....	16
Tabelle 3: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere	17
Tabelle 4: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	18
Tabelle 5: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	19
Tabelle 6: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft	20
Tabelle 7: Bewertungsfaktoren für die Attraktivität des Landschaftsbilds bzw. die Erholungseignung....	20
Tabelle 8: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung	21
Tabelle 9: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	22
Tabelle 10: Wechselwirkungen der Schutzgüter	40

VORRENTWURF

Umweltbericht

VORBEMERKUNG

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist die Durchführung einer Umweltprüfung notwendig. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand zu ermitteln und zu bewerten. Zudem ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Prüfung und Bewertung aller umweltrelevanten Belange dar. Er bildet einen separaten Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

Die Inhalte der Umweltprüfung werden in § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB vorgegeben. Diese werden durch die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB konkretisiert, die im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt werden. Der Umweltbericht hat dabei die Aufgabe, die Umweltauswirkungen konzentriert darzustellen. Sowohl in der Bestandsdarstellung als auch bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist es nicht erforderlich, dass jede Festsetzung mit ihren Umweltauswirkungen ermittelt, dargestellt und bewertet wird. Hier sind nur die nach Lage der Dinge abwägungserheblichen Umweltauswirkungen darzustellen und zu bewerten.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Im Rahmen einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB werden die Belange der potenziell betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange abgefragt. Soweit aus dieser Beteiligung Erkenntnisse bzw. relevante Sachverhalte aufgezeigt werden, werden diese im Rahmen der Untersuchungen berücksichtigt.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen sind für das Vorhaben die Regelungen des BauGB zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB zwingend und im Verfahren die Entscheidungskaskade der Eingriffsregelung abzuarbeiten sowie Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und ggf. zur Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen aufzuzeigen und in die Abwägung einzustellen.

Die Bestandsaufnahme der Umweltmerkmale und des derzeitigen Zustandes erfolgt durch Erhebungen vor Ort (Nutzung, Vegetation, Umgebung) und Auswertung der vorhandenen Unterlagen (LANIS, Landschaftsplan, Bodenkarten, Geologische Karte etc.). Die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt anhand eines flächenbezogenen Ansatzes, der vorrangig auf die neu versiegelten Flächen abzielt.

Gemäß Punkt 2 der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB umfasst der Umweltbericht unter anderem eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile. Im Umweltbericht erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird.

Der Umweltbericht enthält die wesentlichen umweltrelevanten Sachverhalte, die sich im Zusammenhang mit dem Verfahren des Bebauungsplanes „Parkplatz Klinikum Kirchheimbolanden“ ergeben.

A. EINLEITUNG GEM. ANLAGE 1, NR. 1 ZUM BAUGB

1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS, EINSCHLIEßLICH EINER BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN DES PLANS MIT ANGABEN ÜBER STANDORTE, ART UND UMFANG SOWIE BEDARF AN GRUND UND BODEN DER GEPLANTEN VORHABEN (ANLAGE 1, NR. 1 A BAUGB)

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Im Zuge der Klinikerweiterung und -modernisierung werden auf dem bereits bestehenden Klinikgelände Teilflächen der Stellplatzanlagen in Anspruch genommen, weshalb in der nordwestlichen Fläche ein separater Parkplatz für die Klinik planungsrechtlich vorbereitet werden soll.

Da die Parkplatzsituation bereits im Bestand als angespannt und knapp bemessen angesehen wird, ist eine planungsrechtliche Regelung unabhängig der Klinikmodernisierung unabdingbar, um neue Parkflächen für Klinikpersonal sowie Besucher zu errichten. Durch die Ausweisung der Fläche als Parkplatz in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Westpfalz Klinikum soll so durch die erforderliche Stellplatzanzahl gewährleistet werden.

Insgesamt soll die Fläche über zwei Punkte entlang der Anliegerstraße, welche das Klinikum in Westen erschließt, an den öffentlichen Verkehr angeschlossen werden. Insgesamt soll der geplante Parkplatz bis zu ca. 144 Parkplätze für Personal und Besucher inklusive 3 Behindertenparkplätze bereitstellen.

Aufgrund der Dringlichkeit der Klinikerweiterung und -modernisierung wurde durch die Stadt Kirchheimbolanden beschlossen, dass der Bebauungsplan „Parkplatz Klinikum Kirchheimbolanden“ separat in einem beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wird und nachgelagert der vorliegende Bebauungsplan „Parkplatz Klinikum Kirchheimbolanden“ im Regelverfahren inklusive Umweltbericht aufgestellt wird.

1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens/ Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans „Parkplatz Klinikum Kirchheimbolanden“ befindet sich im Südwesten der Stadt Kirchheimbolanden.

Der Geltungsbereich ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch brachgefallene Ackerflächen, gefolgt von einem Wirtschaftsweg und forstwirtschaftlichen Flächen,
- Im Osten einen Wirtschaftsweg, gefolgt von Grünland und forstwirtschaftlichen Flächen
- Im Süden durch eine Verkehrsfläche, gefolgt von dem Westpfalz-Klinikum
- Im Westen durch Grünland

Der Bereich mit einer Größe von ca. 0,59 ha umfasst Flächen innerhalb der Flur 0 der mit den Flurstücknummern 725/1, 725/2, 726/1, 726/2, 726/3 vollständig und in Teilen 624/12.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets innerhalb der Ortsstruktur¹

Das Plangebiet selbst stellt sich derzeit größtenteils als Schotterfläche, welche bereits einseitig als Parkfläche genutzt wird. Im südlichen und nördlichen Bereich des Plangebietes stellt sich das Gebiet als brachgefallene Wiesenfläche mit Ruderalflora dar. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft zudem ein Entwässerungsgraben.

Das Plangebiet selbst weist keine strukturgebenden oder gliedernden Elemente wie Feldgehölze oder Gewässer auf. Im Bereich der Parkfläche ist die Fläche bereits durch den Schottereintrag sowie Verdichtungen durch Befahren deutlich anthropogen vorgeprägt und besitzt dementsprechend keine natürlichen Elemente mehr.



Westliche Zufahrt Parkplatz



Entwässerungsgraben

¹ LANIS, veränderte Darstellung, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Stand 16.11.2020.



Abbildung 2: Nutzungen in und um das Plangebiet

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (Anlage 1, Nr. 1 b BauGB)

1.3.1 Regionalplan Westpfalz

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne, d.h. sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan, an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Die im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) getroffenen Aussagen dienen als Anregungen bzw. Orientierung für Maßnahmen der zukünftigen Ortsentwicklung und sind sowohl in der Bauleitplanung als auch bei Fachplanungen zu beachten.

Das Plangebiet „Parkplatz Klinikum Kirchheimbolanden“ liegt im Bereich des Raumordnungsplan Westpfalz.

Die Fläche befindet sich im regionalen Raumordnungsplan im überwiegenden Teil im Bereich von „Sonstigen Freiflächen“ sowie „Sonstige Waldflächen“. Durch die Planung werden keine Ziele der Raumordnung tangiert.

VORRECHT



Abbildung 3: Ausschnitt der Stadt Kirchheimbolanden aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz, Plangebiet rot markiert

1.3.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden weist für den Geltungsbereich eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Heilpädagogium“ aus. Im Bebauungsplan wird der Geltungsbereich ebenfalls als Sondergebiet, welches jedoch in einem engen funktionalen Zusammenhang mit den gegenüberliegenden Westpfalz-Klinikum zu sehen ist, festgesetzt. Aufgrund dieses funktionalen Zusammenhangs ergeben sich keine Widersprüche zu dem städtebaulichen Grundkonzept des Flächennutzungsplans. Demnach ist die Fläche als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) anzusehen.

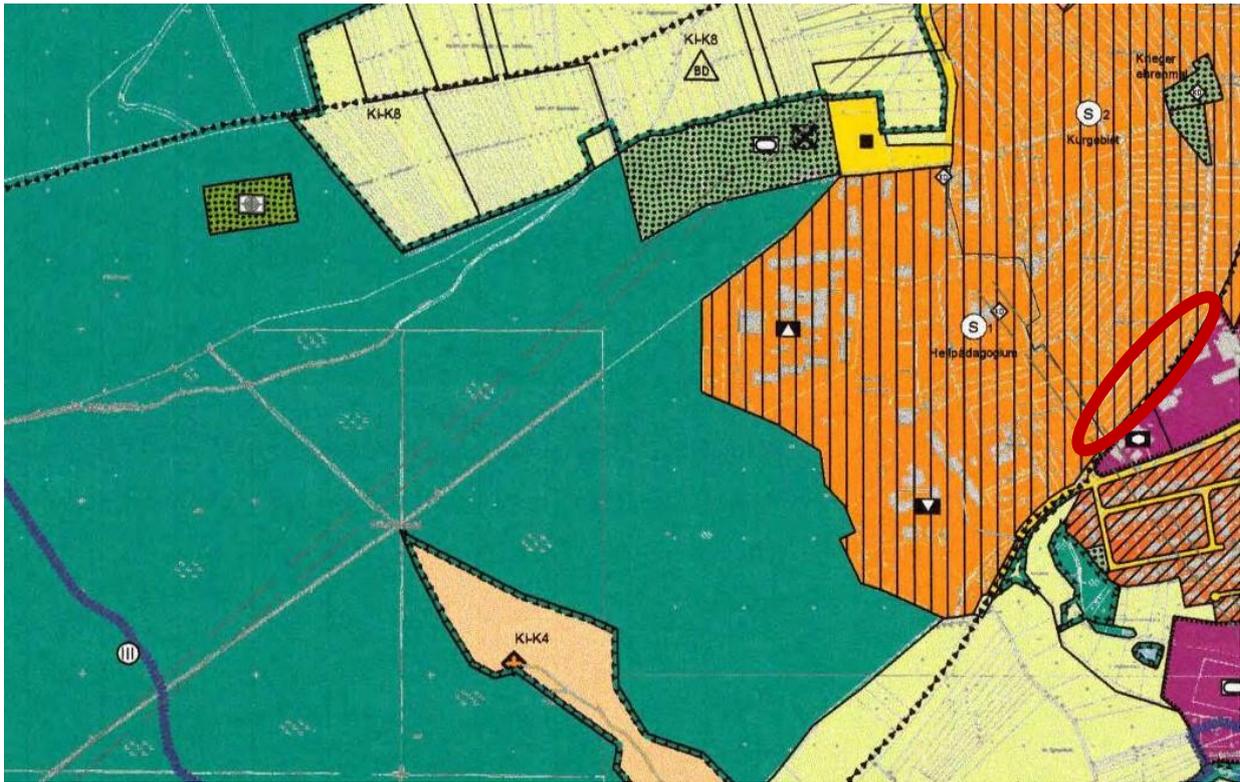


Abbildung 4: Darstellung des Plangebiets (rot markiert) im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der VG Kirchheimbolanden

VORENTWURF

1.3.3 Fachgesetze

Im Folgenden werden die für das Planungsvorhaben zu erbringenden Angaben gem. Nr. 1b der Anlage 1 BauGB, also die Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen formulierten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung in der Planung beschrieben.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Boden / Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesbodenschutzgesetz ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens ▪ Abwehr schädlicher Bodenveränderungen ▪ Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden ▪ Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, zum Ausgleich bzw. Ersatz von Beeinträchtigungen des Schutzguts "Boden" ▪ Minderung der Eingriffe in das Bodenpotential durch Minimierung des Flächenanteils ▪ Hinweise zur Berücksichtigung von Maßnahmen zum Bodenschutz nach DIN ▪ Verwendung wassergebundener Wegedecke oder Schotterfläche für Stellplätze
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserhaushaltsgesetz ▪ Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. ▪ Verunreinigungen sind zu vermeiden, ▪ Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser ▪ Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung von Maßnahmen zur Erhaltung des Gewässerhaushalts, zur Vermeidung von Abflussverschärfungen sowie zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen ▪ Maßnahmen zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers
Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturschutzgesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt von Gehölzbeständen ▪ Pflanzung von großkronigen Gehölzen ▪ Ausweisung von Verkehrsbegleitgrün
Luft / Luft-hygiene	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA-Luft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesnaturschutzgesetz; 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Formulierung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen

	<p>Landesnatur- schutzgesetz Rheinland-Pfalz</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugesetzbuch ▪ FFH-Richtlinie ▪ Vogelschutz- richtlinie ▪ EU- Artenschutz- verordnung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Leistungsfähigkeit des Naturhaus- halts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. ▪ Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschut- zes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbeson- dere ▪ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wir- kungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie ▪ die Vermeidung und der Ausgleich vo- raussichtlich erheblicher Beeinträchti- gungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestand- teilen (Eingriffsregelung nach Bundesna- turschutzgesetz) zu berücksichtigen. ▪ Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von ge- meinschaftlicher Bedeutung zur Sicher- stellung einer biologischen Vielfalt. ▪ Ziel ist der langfristige Schutz und die Er- haltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume. ▪ Ziel ist der Schutz besonders oder streng geschützter Arten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natura 2000-Gebiete sind nicht direkt betroffen ▪ Anfertigung eines Artenschutz- rechtlichen Gutachtens im Zuge der Planaufstellung
Land- schafts- bild	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesnatur- schutzgesetz; Landesnatur- schutzgesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Le- bensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Genera- tionen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Negative Auswirkungen sind durch die Planung nicht zu er- warten
Kultur- und sons- tige Sach- güter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Denkmalschutz- gesetz Rhein- land-Pfalz ▪ Landeswaldge- setz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmä- ler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, ins- besondere deren Zustand zu überwa- chen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen. ▪ Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen sei- ner Bedeutung für die Umwelt, insbeson- dere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Betroffenheit von Kultur- denkmälern oder sonstigen Sachgütern

		Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.	
Energieeffizienz/ erneuerbare Energie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugesetzbuch 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. ▪ Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie. 	
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA-Lärm ▪ DIN 18005 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/ Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung). ▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. ▪ Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Von der Planung sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten ▪ Schaffung von kliniknahen Personal- und Besucherparkplätzen

Tabelle 1: Umweltziele der jeweiligen Fachgesetze

1.4 Sonstige planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Neben den vorgenannten Fachgesetzen wurden zudem folgende zusätzliche Fachinformationen zu Grunde gelegt:

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)²
- das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz inkl. Fortschreibungen³
- Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz inkl. Fortschreibungen

² Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur.

³ Vgl. LEP IV, <https://mdi.rlp.de/themen/raumentwicklung-in-rheinland-pfalz/landesentwicklungsprogramm/lep-iv>

Die auf den genannten Gesetzen, Technischen Anleitungen, DIN-Normen und Fachplanungen basierenden Vorgaben für die Untersuchungsräume werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt.

2 BEWERTUNGSMÄßSTÄBE ZUR BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

2.1 Schutzgut Mensch

Rechtliche Beurteilungsgrundlagen für das Schutzgut Mensch finden sich im BauGB: Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB sind umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) „bei raumbedeutsame[n] Planungen und Maßnahmen [...] die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.“ Letzteres zielt insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Lärm, vor lufthygienischen Belastungen und Störfällen ab.

Wesentliche Voraussetzungen für gesunde Lebensverhältnisse sind demzufolge vor allem

- Schallschutz
- Schutz vor Luftschadstoffen
- Schutz vor bioklimatischen Belastungen
- Schutz vor Schadstoffeinwirkungen aus Boden (Altlasten) und Trinkwasser

Weiterhin ist auch der Themenkomplex Erholung als wesentlicher Faktor für die körperliche und seelische Gesundheit der Bevölkerung von hoher Bedeutung.

Bewertet wird, inwieweit künftige Siedlungsflächen bereits erheblichen negativen Umwelteinwirkungen ausgesetzt sind, aber auch welche Auswirkungen die möglichen Änderungen auf Nutzungen in ihrer Umgebung haben können.

Die Bedeutung der untersuchten Flächen für die Freizeit und Naherholung in der Bevölkerung wird aufgrund der engen Verflechtungen vertieft unter dem Schutzgut Landschaftsbild betrachtet werden.

Das Gefährdungspotential durch Altlasten oder geogenes Radon wird unter dem Schutzgut Boden und Fläche untersucht und dargestellt.

Da neue Siedlungsflächen in Abhängigkeit ihrer relativen Lage und Größe auch Auswirkungen auf das Siedlungsklima des gesamten Ortes besitzen können, wird im Rahmen des Schutzgutes Klima/ Luft auch dieser Aspekt untersucht. Aufgrund der hohen Komplexität mikroklimatischer Zusammenhänge können hier allerdings aufgrund der Datenlage in der Regel nur grobe Abschätzungen erfolgen, die aufgrund der thematischen Überschneidungen unter dem Themenkomplex Klima betrachtet werden.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Baubedingte Auswirkungen		
Baulärm/ Verkehrslärm/ Beeinträchtigungen + Gefährdungen durch Schwerlastverkehr	<p>Die Baumaßnahmen verursachen insbesondere in angrenzenden Siedlungsgebieten Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Baumaschinen sowie durch eine Zunahme des Schwerlastverkehrs. Diese Beeinträchtigungen sind zwar temporär, können sich aber über einen längeren Zeitraum erstrecken. Die zu erwartenden Belastungen sind zudem abhängig von der Leistungsfähigkeit der Anfahrtswege innerhalb der bestehenden Siedlungsflächen, sowie der Empfindlichkeit der an diese Wege bzw. Flächen angrenzenden Nutzungen und der Größe der neu geplanten Siedlungsflächen.</p> <p>Die oben beschriebenen Auswirkungen auf angrenzende Gebiete können auch Naherholungsgebiete in unmittelbarer Nachbarschaft der neuen Bauflächen und ihrer Zufahrtswege betreffen. Besonders zu berücksichtigen sind hier die Gebiete des Westpfalz-Klinikums und des Heilpädagogium mit der lokalen Rehaklinik. Der Erholungswert dieser Gebiete geht somit für einen begrenzten Zeitraum zurück.</p>	
Belastung durch Staubentwicklung	Für die Errichtung neuer Siedlungsgebiete sind in der Regel Erdarbeiten erforderlich, die in trockenen Jahreszeiten Staubbelastungen in angrenzenden Bereichen verursachen können. Diese Belastungen sind i.d.R. temporär eng begrenzt.	
Betriebs-/ anlagebedingte Auswirkungen		
Verkehrslärm	Neue Bauflächen verursachen erhebliche Mengen zusätzlicher Verkehrsbelastungen im Umfeld empfindlicher Nutzungen (Wohngebiete, Seniorenwohnheime, Schulen, Kindergärten)	Hoher Konflikt
	Neue Bauflächen verursachen zusätzliche Belastungen, die jedoch geringer sind (z.B. aufgrund geringer Größe neuer Flächen) oder Gebiete mit geringerer Empfindlichkeit betreffen bzw. auf verschiedene Zufahrtswege verteilt werden.	Mittlerer Konflikt
	Die zusätzlich zu erwartenden Verkehrsmengen sind so gering, dass keine relevante Zunahme von Verkehrslärm zu erwarten ist, oder die Erschließung der neuen Bauflächen erfolgt über leistungsfähige Verkehrswege mit angrenzenden unempfindlichen Nutzungen.	Geringer/ Kein Konflikt
Erhöhung der Anteile des Schwerlastverkehrs Wohnbauflächen: temporär während der Bauphase Gewerbeflächen: dauerhaft	Schmale Zufahrtswege mit geringer Aufnahmekapazität für zusätzliche Verkehrsmengen, Tangieren von empfindlichen Nutzungen (hier auch innerörtliche Geschäfts- oder Aufenthaltsbereiche) oder Wegeverbindungen (Schulwege)	Hoher Konflikt
	Zufahrtswege tangieren empfindliche Nutzungen/ Verbindungswege, Störungen sind allerdings gering (geringe Größe neuer Bauflächen) bzw. die Zufahrtsstraßen sind gut ausgebaut und leistungsfähig.	Mittlerer Konflikt
	Kein Tangieren empfindlicher Nutzungen, gut ausgebaute, leistungsfähige Zufahrtsstraßen.	Geringer/ Kein Konflikt
Gewerbelärm	Hohe Empfindlichkeit angrenzender Nutzungen: Wohngebiete, Seniorenwohnheime, Schulen, Kindergärten, empfindliche Parkanlagen bzw. Naherholungsflächen	Hoher Konflikt
	Mittlere Empfindlichkeit angrenzender Nutzungen: gemischte Bauflächen, Freizeit- und Naherholungsflächen mit geringerer Empfindlichkeit (z.B. Schwimmbäder, Sporthallen)	Geringer Konflikt
	Geringe/ keine Empfindlichkeit angrenzender Nutzungen (Gewerbliche Bauflächen, Landwirtschaftliche Flächen, Verkehrsflächen)	Geringer/ Kein Konflikt

2.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Die Grundlage für die Berücksichtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ergibt sich aus den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Gleichmaßen gelten die Vorgaben des Bundesnaturschutzes sowie des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz. Hinsichtlich des Schutzes von Flora und Fauna fordert § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotop- und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“

Die Bewertung potenzieller Auswirkungen der geplanten Änderungen wird dementsprechend verbal-argumentativ erfolgen und sich auf die vorhandene Datenlage sowie die jeweilige allgemeine Gebietscharakteristik stützen.

2.3 Schutzgut Pflanzen

Bewertet wird, inwieweit die Nutzungsänderungen bzw. die Inanspruchnahme Auswirkungen auf die im Gebiet vorhandene Flora besitzt. Beurteilungsmaßstab ist dabei der derzeitige Vegetationsbestand sowie das Vorhandensein wertvoller oder gesetzlich geschützter Biotope innerhalb der betrachteten Gebiete aber auch in ihrem unmittelbaren Umfeld.

Art der Auswirkung		Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:
Bau-, Betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen		
Flächenverlust	Natura 2000-Gebiete, schutzwürdige Biotope, Vorrang Arten- und Biotopschutz, NSG, GLB, ND, § 30-Biotope, Waldflächen auf Grund der Waldarmut, Biotopverbundstrukturen mit hoher Wertigkeit, wertvolle Grünstrukturen innerhalb der Orte oder in ihren Randbereichen	Hoher Konflikt
	LSG, Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz, Biotopverbundstrukturen mit mittlerer Wertigkeit u.a. auch für die Eigenart des Landschaftsraumes	Mittlerer Konflikt
	keine/ geringe Betroffenheit, Biotope mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit	Geringer/ Kein Konflikt
Beeinträchtigungen durch Nutzungen innerhalb neuer Siedlungsgebiete	Bauliche Inanspruchnahme von Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft von Gebieten mit hoher Wertigkeit und hoher Empfindlichkeit (s.o.), zu erwartende Beeinträchtigungen durch potenzielle Stoffeinträge (temporär oder dauerhaft)	Hoher Konflikt
	Empfindliche Gebiete im räumlichen/ funktionalen Umfeld neuer Bauflächen, die Beeinträchtigungen durch die Bauflächen sind allerdings begrenzt oder minimierbar	Mittlerer Konflikt
	Keine Flächen mit hoher Wertigkeit/ Empfindlichkeit im Umfeld der neuen Bauflächen	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 2: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

2.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) der Europäischen Union betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Eine vertiefende Untersuchung erfolgte durch die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens im Zuge der Planaufstellung.

Art der Auswirkung		Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:
Baubedingte Auswirkungen		
Baulärm/ Verkehrslärm/ Erschütterungen Beeinträchtigungen + Gefährdungen, temporäre Störungen, Zerstörung von Brut- und Nahrungshabitaten und Rastplätzen	Die Baumaßnahmen verursachen insbesondere in angrenzenden Lebensräumen Störungen und Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Baumaschinen sowie durch eine Zunahme des Schwerlastverkehrs. Diese Beeinträchtigungen sind temporär, können sich allerdings über einen längeren Zeitraum erstrecken.	
Betriebs- / anlagebedingte Auswirkungen		

Verlust von Lebensräumen, Dauerhafte Zerstörung sowie Störung von Brut- und Nahrungshabitaten, Rastplätzen	Natura 2000-Gebiete, schutzwürdige Biotope, Vorrang Arten- und Biotopschutz, NSG, Waldflächen, bekannte Lebensräume besonders geschützter und empfindlicher Arten (Feldhamster, Höhlen- u. Bodenbrüter, Fledermäuse) Biotopverbundstrukturen mit hoher Wertigkeit, wertvolle Grünstrukturen innerhalb der Orte oder in ihren Randbereichen	Hoher Konflikt
	Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz, Biotopverbundstrukturen mit mittlerer Wertigkeit u.a. auch für die Eigenart des Landschaftsraumes	Mittlerer Konflikt
	Intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen ohne Vorkommen geschützter Arten, Flächen mit bestehender Vorbelastung	Geringer/Kein Konflikt
Störungen benachbarter Lebensräume	Unmittelbar angrenzende Lebensräume mit sehr hoher Wertigkeit: Natura 2000-Gebiete, schutzwürdige Biotope, Vorrang Arten- und Biotopschutz, NSG, Waldflächen, schutzwürdige Biotope	Hoher Konflikt
	Aufgrund relativer Lage zu hochwertigen Flächen (s.o.) sind Störungen nicht auszuschließen	Mittlerer Konflikt
	Keine empfindlichen Lebensräume im direkten oder funktionalen Umfeld	Geringer/ Kein Konflikt
Behinderung von Austauschprozessen/ Verinselung von Biotopen/ Störungen von Wanderwegen	Unmittelbare Lage innerhalb von regional oder überregional bedeutenden Biotopverbundstrukturen	Hoher Konflikt
	Lage im Bereich von lokal bedeutsamen Verbundstrukturen, die Schaffung von Ersatzstrukturen ist möglich	Mittlerer Konflikt
	Keine Verbundstrukturen betroffen	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 3: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

2.5 Schutzgut Boden/ Fläche

Das Erfordernis zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes ergibt sich aus den rechtlichen Anforderungen, die im Baugesetzbuch, im Bundes-Bodenschutzgesetz und im Bundesnaturschutzgesetz in unterschiedlicher Tiefe konkretisiert werden.

Ziel des Bodenschutzes ist gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), die vielfältigen Funktionen des Bodens nachhaltig zu schützen, indem der Boden in seiner Leistungsfähigkeit und als Fläche für Nutzungen aller Art nachhaltig zu erhalten oder wiederherzustellen ist. Gemäß § 1a BauGB soll „Mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden“, d.h. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf den Boden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 besonders zu berücksichtigen.

Der Boden kann durch die bauliche Inanspruchnahme in seiner Funktion vor allem beeinträchtigt werden durch Bodenverlust, verursacht durch Überbauung und Versiegelung, sowie Schadstoffanreicherung durch Luftschadstoffe und andere lokale Quellen.

Da es sich insbesondere bei dem Verlust unversiegelter Böden durch Überbauung um kaum reversible Auswirkungen handelt, muss für alle Flächen eine grundsätzliche Betroffenheit angenommen werden. Als Maßstab für weitergehende Beurteilungen dienen u.a. die Parameter Bodenart und Ertragspotential.

Weiterhin wird untersucht, ob auf den jeweilig betrachteten Flächen oder in ihrem räumlichen Umfeld bereits Eingriffe in die Bodengestalt oder das Relief erfolgt sind oder ob Erkenntnisse über Altlasten vorliegen.

Die Eigenschaft und Schutzwürdigkeit der Böden in den Untersuchungsräumen als **Archiv der Natur- und Kulturgeschichte** wird vertieft bei der Betrachtung der Kultur- und Sachgüter beurteilt.

Art der Auswirkung		Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:
Bau/ Anlage und Betriebsbedingte Auswirkungen		
Versiegelung/ Verlust der Bodenfunktionen	Inanspruchnahme von Böden mit sehr guten Ausgangsbedingungen für die Landwirtschaft (Ackerzahlen über 80) Nachgewiesenes Hangrutschgebiet	Hoher Konflikt
Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen, Zufahrten und baubedingten Bodenumwälzungen	Inanspruchnahme von Böden mit sehr guten Ausgangsbedingungen für die Landwirtschaft (Ackerzahlen über 60) Vermutetes Hangrutschgebiet	Mittlerer Konflikt
Auflösung des Bodengefüges infolge v. Abgrabungen und Aufschüttungen	Inanspruchnahme von Böden mit Ackerzahlen unter 60	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 4: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

2.6 Schutzgut Wasser

Das Erfordernis zur Berücksichtigung der Belange des Gewässer- und Grundwasserschutzes erwächst zum einen aus grundsätzlichen umweltfachlichen Zusammenhängen und Notwendigkeiten, zum anderen aus den rechtlichen Anforderungen des BauGB, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz und des Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz, sowie der Wasserrahmenrichtlinie der EU.

Aus § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB ergibt sich die Notwendigkeit, die Belange des Wassers bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Gemäß § 1 WHG sind die Gewässer „als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“ Außerdem sollen gemäß § 31 WHG Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist die Erreichung eines guten Zustands aller Gewässer. Dabei ist in Oberflächengewässern sowohl ein guter ökologischer als auch chemischer Zustand zu erreichen. Bei künstlichen oder stark veränderten Gewässern, bei denen der „gute“ Zustand nicht erreicht werden kann, soll das „gute ökologische Potential“ erreicht werden.

Als Maßstab zur Beurteilung potentieller Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Wasser ist aufgrund der unterschiedlichen funktionalen Zusammenhänge eine Unterscheidung zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser erforderlich.

Hinsichtlich der **Oberflächengewässer** ist zu untersuchen, ob im Bereich der neu überplanten Fläche oder in ihrem direkten funktionalen Umfeld Gewässer vorhanden sind, die von der Planung beeinflusst werden könnten. Beeinträchtigungen können sich diesbezüglich ergeben aus der Veränderung der Uferbereiche, aus eventuellen Einleitungen von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen, von Schadstoffen, die aus dem Siedlungsgebiet in die Gewässer gelangen können, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Düngemittel- und Pestizideinträge aus künftigen Hausgärten etc.

In Betracht gezogen werden müssen diesbezüglich allerdings auch eventuelle Vorbelastungen.

Oberflächengewässer reagieren umso empfindlicher auf Veränderungen, je höher der Grad ihrer Naturnähe ist. Anhand Biotoptypenkartierung und ergänzender Luftbildinterpretation können die Fließ- und Stillgewässer in ihrer Naturnähe und damit Empfindlichkeit differenziert werden.

Eine mögliche Betroffenheit des **Grundwassers** durch die Planung soll insbesondere über die Betrachtung der grundsätzlichen Bedeutung der einzelnen Flächen für den Grundwasserhaushalt erfolgen. Eine bauliche Inanspruchnahme der Flächen kann sich aufgrund der zu erwartenden Versiegelungsraten insbesondere auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. Weitere negative Auswirkungen ergeben sich über

die Erhöhung der Abflussraten oder über mögliche Schadstoffeinträge. Diese können bereits im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen oder aber später aus den besiedelten Bereichen stammen.

Besonders empfindlich sind hier Bereiche mit geringem Grundwasserflurabstand.

Art der Auswirkung		Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung/ Bewertung:
Baubetriebs-/ anlagebedingte Auswirkungen		
Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung, und Erhöhung der oberirdischen Abflussrate	Bereiche mit hoher Grundwasserneubildungsrate (ab 200 mm /a), Wasserschutzgebiete der Zone I, und schlechte Grundwasserüberdeckungsrate	Hoher Konflikt
	mittlere Grundwasserneubildungsrate (100-200 mittel), mittlere Grundwasserüberdeckungsrate	Mittlerer Konflikt
	Geringe Grundwasserneubildungsrate, mittlere und günstige Grundwasserüberdeckungsrate	Geringer/Kein Konflikt
Auswirkungen auf vorhandene Gewässer/ Hochwasserschutz	Lage in Überschwemmungsgebieten	Hoher Konflikt
	Lage im funktionalen Umfeld von naturnahen/ empfindlichen Gewässern	Mittlerer Konflikt
	Keine Beeinflussung von Gewässern	Geringer/ Kein Konflikt
Auswirkungen auf Trinkwassergewinnung, Beeinträchtigung möglicher Schutzgebiete	Wasserschutzgebiete der Zone I,	Hoher Konflikt
	Wasserschutzgebiete Zonen II und III	Mittlerer Konflikt
	Keine Lage in Wasserschutzgebieten	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 5: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

2.7 Schutzgut Klima/ Luft

Gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Auswirkungen auf das Klima und die Luft zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass bestehende natürliche Klimaphänomene sowie siedlungsklimatische und lufthygienische Vorbelastungen im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sind. Die wesentlichen Ziele bestehen darin, klimaökologische Ausgleichsräume zu erhalten, klimatische Belastungsräume aufzuwerten, lufthygienische Belastungen zu reduzieren und das Entstehen von siedlungsklimatischen und lufthygienisch problematischen Situationen zu vermeiden.

Bezüglich der Einhaltung lufthygienischer Standards im Siedlungsgebiet liefert die 39. BImSchV Immissionsgrenzwerte. Sie betreffen u.a. die Stoffe wie Benzol, Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffoxide (NO_x), welche durch den Straßenverkehr oder auch industriellen Produktionsprozessen freigesetzt werden.

Weitere wesentliche rechtliche Grundlagen in dieser Hinsicht sind in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG genannt: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu [...].“

Art der Auswirkung		Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:
Bau- betriebs- / anlagebedingte Auswirkungen		
Verringerung der Verdunstungsrate, Erhöhung der	Beeinträchtigung/ Verlust siedlungsklimatisch bedeutender Flächen oder Luftaustauschbahnen, Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche durch gewerbliche Immissionen	Hoher Konflikt
	Geringfügige Beeinträchtigung von Luftaustauschbahnen, geringe Verluste siedlungsklimatisch bedeutsamer Flächen, geringe Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche durch Zunahme von Immissionen	Mittlerer Konflikt
	Keine Beeinträchtigung siedlungsklimatischer Bereiche, keine relevante Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche	Geringer/ Kein Konflikt

Oberflächentemperatur, Verlust klimatischer Aus- gleichsflächen Verlust oder Einschrän- kung klimatischer Aus- tauschbahnen Erhöhung der Schadstoff- belastung durch Verkehr und Hausbrand		
---	--	--

Tabelle 6: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

2.8 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild / Erholung

Grundlage für die Berücksichtigung des Landschaftsbildes sind die Anforderungen aus §1 Abs. 6 Nr. 7 und §1a BauGB. In § 1 Abs. 1 des BNatSchG wird konkretisierend das Naturschutzziel für die Landschaft und ihr Erlebnis- und Erholungspotential wie folgt definiert: „(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass [...]

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“

Die Qualität eines Landschaftsbildes und die Erholungseignung eines Gebietes stehen in engem Zusammenhang, weshalb diese Aspekte im Folgenden gemeinsam betrachtet werden sollen. Die Beschreibung der Qualität einzelner Landschaftsbilder bzw. ihrer Erholungseignung erfolgt argumentativ anhand der Beschreibung einzelner Landschaftsbereiche hinsichtlich der Ausprägung der oben angesprochenen Kriterien von Vielfalt und Natürlichkeit:

Landschaftsbild und Erholungseignung	
Bewertung	Kriterien
Hoch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hohe Reliefenergie (starke Hangneigung, markante Geländekante, etc.) ▪ Hoher Natürlichkeitsgrad ▪ Große strukturelle Vielfalt ▪ Landschaftstypische Strukturelemente ▪ Intakte und harmonische Ortsränder, gepflegte Ortsbilder mit erkennbaren regionaltypischen Bauweisen
Mittel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kleinstrukturen vorhanden ▪ Naturbedingte Elemente (Hecken/-züge, Feldraine, Windschutzpflanzungen, Gräben, etc.)
Gering	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fehlende Kleinstrukturen ▪ Fehlende Reliefenergie ▪ Intensive Landwirtschaftliche Nutzung ▪ Monotonie der Flächen ▪ Optische Störungen (z.B. durch technische Infrastrukturelemente, nicht landschaftsgerechte Bauweisen oder Einbindung der Orte etc.) ▪ Störungen durch Lärm

Tabelle 7: Bewertungsfaktoren für die Attraktivität des Landschaftsbilds bzw. die Erholungseignung

Die Kulturlandschaften besitzen zahlreiche Elemente, die die regionale Identität prägen. Dennoch sind sie vor allem durch weitere Überformungen und Inanspruchnahmen für Siedlungs- und Infrastrukturausbau gefährdet. Die Veränderungen durch die Planungen betreffen vor allem Bereiche in unmittelbarer Siedlungsnähe, so dass ein Hauptaugenmerk auf das Erscheinungsbild der Orte in der Kulturlandschaft bzw. ihre gestalterische Einbindung gelegt werden muss, die durch die Realisierung neuer Baugebiete häufig erheblich gestört wird. Andererseits kann im Fall von bereits gestörten Ortsbildern ein planerisch

geordneter Siedlungsabschluss sogar die Möglichkeit eröffnen, die Qualität des Landschaftsbildes punktuell zu verbessern.

Bei der Bewertung der einzelnen Untersuchungsräume ist folglich insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit eine bauliche Inanspruchnahme beispielsweise historisch gewachsene Ortsränder beeinträchtigt, aber auch die Möglichkeit durch einen geordneten Abschluss bereits gestörte Ortsränder harmonischer in die Landschaft zu integrieren, finden in der Gesamtbetrachtung Eingang.

Art der Auswirkung		Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung/ Bewertung:
Baubedingte Auswirkungen		
Baulärm/ Verkehrslärm/ Erschütterungen	Die Baumaßnahmen verursachen insbesondere in angrenzenden Gebieten Störungen und Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Baumaschinen sowie durch eine Zunahme des Schwerlastverkehrs. Diese Beeinträchtigungen sind temporär, können sich allerdings über einen längeren Zeitraum erstrecken. Die Konfliktrichtigkeit bemisst sich nach der Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes.	
Betriebs- / anlagebedingte Auswirkungen		
Verlust von Räumen mit Bedeutung für die (siedlungsnahen) Naherholung	Verlust eines Gebietes mit hoher Bedeutung für die siedlungsnahen oder regionale Naherholung, Bedeutung für Fremdenverkehr und Tourismus	Hoher Konflikt
	Verlust eines Gebietes mit Bedeutung für die siedlungsnahen Naherholung, Ersatzräume an anderer Stelle im Ort sind in gleicher Entfernung/ Qualität erreichbar	Mittlerer Konflikt
	Gebiet besitzt keine nennenswerte Bedeutung für die Naherholung/ Störungen sind bereits vorhanden	Geringer/ Kein Konflikt
Dauerhafte Beeinträchtigung von Erholungsräumen durch Zunahme von Verkehrsmengen bzw. Verkehrslärm/ Gewerbelärm	Für die örtliche oder regionale Naherholung wichtige Räume werden durch zusätzliche Verkehrsmengen bzw. Gewerbelärm beeinträchtigt	Hoher Konflikt
	Gebiete für siedlungsnahen Naherholung können beeinträchtigt werden, Ersatzräume sind vorhanden bzw. die Beeinträchtigungen können durch geeignete Maßnahmen minimiert werden	Mittlerer Konflikt
	Keine Betroffenheit von Räumen mit Bedeutung für die Naherholung	Geringer/ Kein Konflikt
Störungen des Orts- und Landschaftsbildes	Betroffenheit eines historisch gewachsenen, intakten Ortsrandes mit hoher Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild	Hoher Konflikt
	Betroffenheit eines intakten Ortsrandes, Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen sind möglich	Mittlerer Konflikt
	Abrundung eines bereits gestörten Ortsrandes, neuer Siedlungsrand kann zur Harmonisierung des Ortsbildes beitragen.	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 8: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung

2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bewertungsmaßstab für die vorhandenen Kultur- und Sachgüter ist vor allem die Frage, ob die geplanten Änderungen eventuelle negative Auswirkungen auf bekannte Bodendenkmäler besitzen oder beispielsweise durch das Heranrücken von baulichen Strukturen Kulturdenkmäler in ihrem Erscheinungsbild gestört werden.

Auch die Kulturlandschaft stellt ein wertvolles Kulturgut dar, welches allerdings unter der Thematik des Landschaftsbildes betrachtet wird.

Art der Auswirkung		Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:
Bau-, betriebs- anlagebedingte Auswirkungen		
Beeinträchtigungen von Einzeldenkmälern oder Denkmalzonen	Neue Bauflächen beeinträchtigen das typische Erscheinungsbild eines Einzeldenkmals oder einer Denkmalzone, Maßnahmen zur Minimierung dieser Beeinträchtigung sind nicht möglich	Hoher Konflikt
	Neue Bauflächen beeinträchtigen potentiell das Erscheinungsbild oder die Sichtbarkeit von Denkmälern, gestalterische Vorgaben im Rahmen der	Mittlerer Konflikt

	verbindlichen Bauleitplanung können die Auswirkungen jedoch wirksam begrenzen	
	Keine Beeinträchtigungen von Einzeldenkmälern oder Denkmalzonen	Geringer/ Kein Konflikt
Verlust/ Betroffenheit von Bodendenkmälern	Verlust eines Bodendenkmals	Hoher Konflikt
	Im Bereich neuer Bauflächen befindet sich ein Bodendenkmal, der Erhalt des Denkmals kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Standortwahl gesichert werden	Mittlerer Konflikt
	Im Bereich der Baufläche ist kein Bodendenkmal bekannt oder vermutet.	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 9: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

VORENTWURF

B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN GEM. ANLAGE 1, NR. 2 ZUM BAUGB

3 BASISZENARIO, PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS EINSCHLIEßLICH DER UMWELTMERKMALE DER GEBIETE, DIE VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSST WERDEN)

3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das aktuelle Gebiet zeigt bereits im gegenwärtigen Zustand eine Fläche aus Schotter, die als Parkplatz für das WestpfalzKlinikum genutzt wird. Ursprünglich war das Gebiet eine Brachfläche für den Ackerbau, von der noch Überreste im nördlichen und südlichen Teil des Gebiets zu finden sind. Im südlichen Teil des definierten Bereichs wurde eine ehemalige Streuobstwiese fast vollständig gerodet, um den Schotterparkplatz zu errichten. Derzeit gibt es nur noch einen Obstbaum als Überbleibsel. Die Vegetation im westlichen Teil des Gebiets geht in die Ackerbrache über, die einige verstreute Gehölzbestände aufweist. Etwa 25 Meter nördlich des Plangebiets befindet sich ein Waldgebiet. Insgesamt ist die Fläche stark anthropogen geprägt, was auf das angrenzende WestpfalzKlinikum mit seinen Verkehrsflächen und den vorhandenen Schotterplatz im aktuellen Zustand zurückzuführen ist.

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV) für das Plangebiet entspricht zu Teilen einem Hainsimsen-Buchenwald (frisch) (BAb) sowie einem Perlgras-Buchenwald (frisch) (BCaw).⁴



Abbildung 5: Rest der ehemaligen Streuobstwiese⁵

Im Plangebiet selbst finden sich keine geschützten Biotop- oder Schutzgebiete vor. In einer Entfernung von ca. 1,25 km befindet sich westlich des Plangebietes das Vogelschutzgebiet „Wälder westlich Kirchheimbolanden“ (braun), welches gleichzeitig dem FFH-Gebiet „Donnersberg“ (braun) zugeordnet ist, vgl. Abb. 6. Innerhalb dieses Schutzgebietes befinden sich in einer Entfernung von über 200 Metern nördlich zum Plangebiet FFH-Lebensraumtypen und nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG RLP gesetzlich geschützte Biotop- (rote Umrandung). Zudem verläuft in ca. 650 m südlicher Entfernung entlang des Gutleutbachs ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop, welches dem Biotoptyp Mittelgebirgsbach zugeordnet wird.⁶ Aufgrund der ausreichenden Entfernung ist nach aktuellem Stand nicht davon auszugehen, dass von dem Plangebiet negative Auswirkungen auf die geschützten Bereiche ausgehen.

⁴ Landesamt für Umwelt, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, abgerufen am: 08.05.2024.

⁵ Eigene Aufnahme.

⁶ Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur, Stand 19.10.2023.



Abbildung 6: Schutzgebiete im Umfeld zum Plangebiet⁷

3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,59 ha. Die ehemalige offene Ackerbrache stellt sich aktuell größtenteils als Parkplatz dar. Der Untergrund kennzeichnet sich insgesamt durch eine teilweise Versiegelung durch den Auftrag von Schotter. In den nördlichen und südlichen Randbereichen finden sich weiterhin die ehemalige Vegetationsstruktur der Ackerbrache wieder. Hier sind vor allem unversiegelte Flächen mit vereinzelt Gehölzbeständen (Obstbäume) anzutreffen. Durch den Auftrag von Schotter ist der größte Teil des Geltungsbereichs als teilversiegelt anzusehen, wobei sich dieser durch ständiges Befahren von PKWs deutlich verdichteter darstellt als die ursprünglich befindliche Ackerbrache. Durch die Nachnutzung der Ackerbrache als Schotterparkplatz wird derzeit auf der Fläche bereits die geplante Nutzung zugeführt.

Da sich das Plangebiet ursprünglich als Ackerbrache darstellte, liegt hier die Bodenfunktionsbewertung im mittleren Bereich. Da zwischenzeitlich eine Zwischennutzung in Teilen des Plangebiets ein Schotterparkplatz angelegt wurde, ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktion an dieser Stelle abnimmt.

⁷ Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur, Stand 08.05.2024.



Abbildung 7: Flächennutzungen im Bestand⁸

Die Bodengroßlandschaft innerhalb der sich das Plangebiet befindet weist hohe Anteile an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, welche häufig mit Löss wechseln. Dabei befinden sich im Bereich des Plangebiets vor allem Böden aus sandigem Lehm mit einem mittleren Ertragspotential.

Nach derzeitigem Planungsstand ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorkommen von Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte und schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen.

Aufgrund der Lage im Siedlungsraum sowie der eingangs beschriebenen, bestehenden großflächigen Bodenverdichtungen und -versiegelungen durch die Zwischennutzung als Schotterparkplatz ist die gesamte Bodenfunktion in diesem Bereich als gering zu bewerten. Die im Umland anzutreffenden geringen bis sehr geringen guten Bodenfunktionen befinden sich in den Bereichen der Ackerbrache.

Auch sind für das Plangebiet keine kultur- und naturhistorischen oder naturnahen Böden kartiert.⁹

Insgesamt ist die Fläche bereits stark anthropogen überprägt und die natürlichen Bodenfunktionen sind nur noch in geringem Maße gegeben.

3.3 Schutzgut Wasser

Wasser tritt als Oberflächenwasser, Grundwasser und atmosphärisches Wasser in Erscheinung. Zwischen Oberflächengewässern, Grundwasserspiegel und Grundwasserfließrichtung besteht dabei ein enger funktionaler Zusammenhang.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Das nächstgelegene Gewässer, der Gutleutbach (Fischbach), ein Gewässer 3. Ordnung, befindet sich südlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 570 m. Dementsprechend liegt der Untersuchungsraum in keinem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Daher ist nach aktuellem Stand keine Hochwassergefährdung für das Gebiet gegeben. Auch befinden sich weder im Geltungsbereich noch im unmittelbaren Umfeld wasserrechtliche Schutzgebiete.¹⁰

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers Pfrimm (Quelle, Oberlauf),¹¹ welcher der Grundwasserkörpergruppe „Rheinessen“ zugehörig ist. Daher orientieren sich die nachstehenden Betrachtungswerte an diesem. Die Grundwasserneubildung liegt im Durchschnitt bei 51 mm/a,¹² wobei der durchschnittliche Jahresniederschlagswert bei ca. 603 mm/a liegt. Die Grundwasserüberdeckung stellt sich aktuell als überwiegend ungünstig bis teilweise im südlichen Bereich als mittel dar. Der quantitative Zustand des Grundwasserkörpers stellt sich gut dar, wohingegen der chemische Zustand als schlecht eingestuft wird. Insgesamt ist der Grundwasserkörper in einem schlechten Zustand.¹³

⁸ Eigene Aufnahme.

⁹ Vgl. Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, Stand: 19.11.2020.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Landesamt für Geologie und Bergbau, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=9, Stand: 08.05.2024.

¹² Vgl. <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>, Stand 08.05.2024.

¹³ Ebd.; Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/9360/>, Stand: 08.05.2024.

Die Fläche des Plangebietes ist bereits fast vollständig versiegelt und trägt somit nur sehr minimal zur Grundwasserneubildung bei.

In Zeiten, in denen Extremwetterereignisse häufiger werden ist es zudem notwendig einen Blick auf eine mögliche Gefährdung durch Starkregenereignisse zu werfen. Aus der Gefährdungsanalyse des Starkregenschutzkonzeptes geht hervor, dass innerhalb des Plangebiets und in der mittelbaren Umgebung keine Abflusskonzentrationen zu erwarten sind und folglich auch keine Wirkungsbereiche anzutreffen sind. Ferner sind im Geltungsbereich keine potentiellen Überflutungsbereiche zu erwarten.¹⁴



Abbildung 8: Gefährdungsanalyse¹⁵, Plangebiet rot markiert

Die gegenwärtige Bedeutung der Fläche für den Wasserhaushalt ist aufgrund der aktuellen Nutzungen (bzgl. des Versiegelungsgrads) insgesamt gesehen eher gering.

3.4 Schutzgut Klima und Luft

Die Umweltbelange Klima und Luft sind in der Umweltprüfung eng miteinander verbunden. Während unter dem Aspekt Luft in erster Linie die stofflichen Aspekte behandelt werden (Lufthygiene), beschäftigt sich das Thema Klima vor allem mit den funktionalen Zusammenhängen des Luftaustausches und dem Strahlungshaushalt.

Das Plangebiet gehört klimatisch zum Beckenklima des Oberrheintieflands, welches ein sehr warmes, trockenes Tieflandklima darstellt.¹⁶ Die mittlere Lufttemperatur beträgt 10,0-12,5 °C bei einer mittleren Sonnenscheindauer von 1.650-1.725 h/Jahr.¹⁷

Die mittlere thermische Situation im Zeitraum von 2003-2019 wird für diesen Bereich als sehr warm eingestuft.¹⁸ Jedoch liegt das Plangebiet in keinem klimatischem Wirkungsraum oder einer kartierten Luftaustauschbahn.¹⁹

Die Fläche im Plangebiet kennzeichnet sich durch eine teilweise Versiegelung durch Schotterbelag. Diese Fläche wird bereits einseitig als Parkfläche genutzt. Im westlichen Bereich des Plangebietes stellt sich das

¹⁴ Vgl. Landesamt für Umwelt RLP, <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/hinweiskarte-zur-starkregengefaehrdung/starkregenkarte>, Stand 08.05.2024.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Haupteinheitengruppen_westliches_Schichtstufenland.png, Stand 13.05.2024.

¹⁷ Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz, Langjähriges Mittel der mittleren Tagesmitteltemperatur im meteorologischen Jahr (1988-2017), <http://www.kwis-rlp.de/index.php?id=8833#kwisform>, Stand: 13.05.2024.

¹⁸ Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, <https://umweltatlas.rlp.de/atlas/script/index.php>, Stand: 13.05.2024.

¹⁹ LANIS, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, Stand 13.05.2024.

Gebiet als brachgefallene Wiesenfläche mit Ruderalflora dar. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft zudem ein Entwässerungsgraben für die Zufahrtsstraße.

Die im westlichen Umfeld befindlichen landwirtschaftlichen Flächen sorgen für eine vermehrte Kaltluftproduktion. Hierbei sorgen besonders Flächen mit geringen Vegetationsflächen für eine erhöhte Kaltluftproduktion. Die besonders durch intensive Landwirtschaft verursachten verdichteten Böden führen auf Grund eines verringerten Porenvolumens zu einer Verringerung der Kaltluftproduktion. Demnach dienen die umgrenzenden landwirtschaftlichen Vegetationsflächen als Kaltluftentstehungsgebiete. Da diese Kaltluft über natürlichen Flächen gebildet wird, handelt es sich dabei um Frischluft mit einer hohen Luftqualität ohne größere lufthygienische Hintergrundbelastungen. Diese hat demnach einen erhöhten positiven Effekt auf die human-biometeorologischen Wirkungskomplexe und somit auf die menschliche Gesundheit der angrenzenden Bevölkerung.

Das Plangebiet dient dabei auf Grund seines Schotterbelags inkl. teilweiser Verdichtung selbst nicht als Kaltluftproduzent. Aufgrund des sehr geringen Anteils der Vegetation im Verhältnis zur Gesamtfläche ist ihr Einfluss auf die Kaltluftentstehung als gering einzustufen. Der Untersuchungsraum bildet daher voraussichtlich kein Kaltluftproduktionsgebiet für den angrenzenden Wirkungsraum. Durch den hohen Versiegelungsanteil und der damit verbundenen Oberflächeneigenschaften ist im Zuge des sogenannten Wärmeinseleffektes mit einer Temperaturerhöhung über der Fläche zu rechnen. Insgesamt trägt der vorherrschende Versiegelungsgrad und die damit einhergehende gesteigerte Oberflächenrauigkeit zu einer geringeren Kaltluftbildung sowie zu einem verzögertem Kaltluftabfluss bei.

Kaltluft fließt dabei dem Geländegefälle folgend hin zum tiefen gelegenen Punkt ab. Für das Plangebiet bedeutet dies, dass die auf den landwirtschaftlichen Flächen entstehende Kaltluft von Nord-Westen hin in Richtung Süd-Osten in den Siedlungskörper abfließt.

Aufgrund der geringen Hangneigung im Plangebiet von 10-20 % ist insgesamt von einem langsamen Kaltluftabfluss auszugehen.

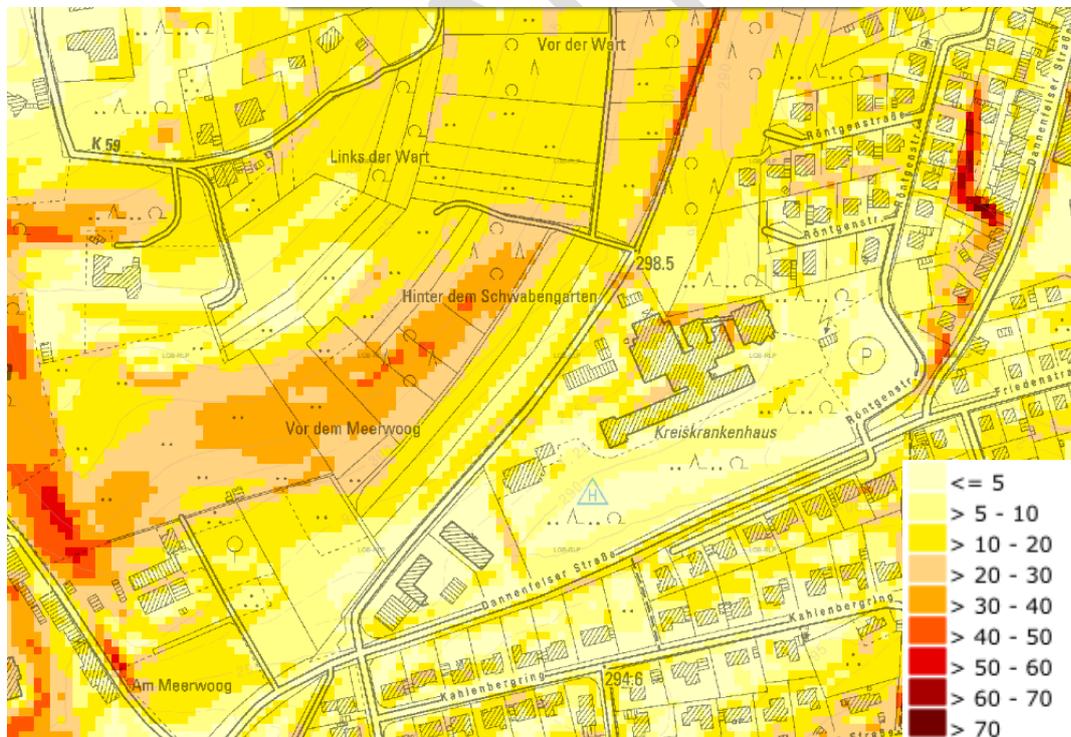


Abbildung 9: Hangneigung innerhalb des Plangebiets²⁰

²⁰ Landesamt für Geologie und Bergbau, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Stand 13.05.2024.

Durch den erhöhten Versiegelungsanteil ist das Gebiet anfällig für Starkregenereignisse und Hitzetage, welche im Zuge des Klimawandels vermehrt auftreten. Da im Plangebiet nicht mit erhöhten Abflusskonzentration in Folge von Starkregenereignissen zu rechnen ist (vgl. Kap. 3.3), die Fläche insgesamt nur eine geringe Größe aufweist, sie umgeben von Grünstrukturen ist und das Plangebiet nur eine geringe Aufenthaltsqualität für den Menschen aufweist, ist insgesamt von keiner erhöhten Vulnerabilität im Zuge des Klimawandels auszugehen.

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrads im Bestand dient das Plangebiet bereits zum aktuellen Zeitpunkt nicht als Kaltluftproduzent. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass von der freien Landschaft aus kommende Frischluftströme weiterhin über das Plangebiet hin in den Siedlungsraum fließen. Insgesamt ist aufgrund der geringen Gesamtgröße des Geltungsbereiches von einer nur sehr eingeschränkten Bedeutung des Plangebietes für das lokale Klima auszugehen.

3.5 Schutzgut Landschaft

Die Bewertung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist eher der Subjektivität des Betrachters unterworfen, als die Bewertung der bereits genannten Naturraumpotenziale. Dennoch ist die besondere Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion notwendig, da bereits das Bundesnaturschutzgesetz in § 1 die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege nennt.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Großlandschaft des Saar-Nahe-Berglands.²¹ Hierbei ist der einschlägige Landschaftsraum dieser Großlandschaft der Hohe Donnersberg. Der Hohe Donnersberg stellt das Zentrum des Donnersbergmassivs dar, das vulkanischen Ursprungs ist. Der Donnersberg präsentiert sich als hohe und breite Porphyrkuppel mit einer Gipfelhöhe von 686 m ü.NN, die die Vorberge um 100 bis 120 m überragt. Die Kuppel ist oben von einem sanft geneigten Plateau überzogen, während sie rundum mit sehr steilen Flanken abfällt. Die schroffen Geländeformen spiegeln sich auch in steilen, zum Teil felsigen Tälern wider, bei denen es sich wegen der Klüftigkeit des Porphyrs vielfach um Trockentälchen, sogenannte „Dellen“, handelt.

Besonders markant ist das Felsental des Wildensteiner Bachs (Naturschutzgebiet). Ebenso sind Hangabbrüche und Steilhänge mit Wanderschutt, Blockhalden und einzelnen Felspartien typisch für das Härtingsmassiv. Der Landschaftsraum ist bis auf Randbereiche angrenzender Wiesentäler vollständig bewaldet und weist einen hohen Laubwaldanteil auf. Durch die Höhenlage und Niederschläge um 750-800 mm ist das Klima schon wesentlich rauer als in der Ebene. In den Höhenlagen sind daher auch Weißtannen in den Wäldern beigemischt.

Auf dem Donnersberg ist eine sehr einprägsame Ringwallanlage aus keltischer Zeit zu besichtigen. Am Hang des Wildensteiner Tals finden sich Ruinen der Burg Wildenstein. Heute ist der Hohe Donnersberg mit Ausnahme von einzelnen Gebäudekomplexen auf dem Gipfelplateau und bei Dannenfels siedlungsfrei.

Daher ist dieser Landschaftsraum insgesamt vom Grundtyp her der Landschaftseinheit Agrarlandschaft zuzuordnen.²²

Der Betrachtungsraum selbst wird aktuell vor allem durch die landwirtschaftlichen Flächen im Nordwesten und Südwesten den angrenzenden Siedlungsraum im Osten und Süden geprägt. Das Plangebiet kennzeichnet sich durch eine teilweise Versiegelung durch Schotterbelag.

Das Plangebiet weist aufgrund seiner Nutzung (Parkfläche), seinem hohen Versiegelungsgrad und seiner Lage am MVZ Donnersberg keine Bedeutung für eine Erholungsfunktion auf.

Der Untersuchungsraum tangiert darüber hinaus keine Landschaftsschutzgebiete.²³

²¹ Vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, https://landschaften.naturschutz.rlp.de/uebersicht_grosslandschaften.php?selpar=gl, Stand 13.05.2024.

²² Lanis, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Stand 13.05.2024.

²³ Ebd.

3.6 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht bei der Umsetzung der bauleitplanerisch vorbereiteten Vorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich bei der Erfassung und Bewertung teilweise Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung sind allein solche Auswirkungen relevant, welche sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen. Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die im Plangebiet und dem von ihm beeinflussten benachbarten Gebieten bestehenden und geplanten Funktionen Arbeiten und Erholung gekoppelt. Die in den übrigen Schutzgutkapiteln gemachten Angaben (inkl. einzelner Umweltziele) dienen daher auch dem Gesundheitsschutz des Menschen.

Aus den vorangegangenen Erläuterungen geht bereits hervor, dass die Fläche keine Erholungsfunktion aufweist, die angrenzende Dannenfelder Straße wird als Emissionsort eingestuft und auf der Fläche sind aktuell keine Altlasten bekannt, das Gebiet hat auch kein erhöhtes Radonpotenzial.

Die zukünftigen Veränderungen durch den Klimawandel können sich auf den Sektor menschliche Gesundheit auswirken. Für den hier betrachteten Untersuchungsraum sind vor allem Extremereignisse wie Starkregen und Hitzewellen relevant. Starkregen stellt grundsätzlich eine Gefährdung für die Bevölkerung dar. Bei Hitzestress zeigen vor allem empfindliche Bevölkerungsgruppen, wie z.B. Senioren und Kleinkinder eine erhöhte Empfindlichkeit auf. Durch den erhöhten Versiegelungsanteil ist das Gebiet anfällig für Starkregenereignisse und Hitzewellen. Da im Plangebiet nicht mit erhöhten Abflusskonzentration in Folge von Starkregenereignissen zu rechnen ist (vgl. 3.4), die Fläche insgesamt nur eine geringe Größe aufweist, sie umgeben von Grünstrukturen ist und das Plangebiet nur eine geringe Aufenthaltsqualität für den Menschen aufweist, ist insgesamt von keiner erhöhten Vulnerabilität im Zuge des Klimawandels auszugehen.

Auch aufgrund der Lage am Rande landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen besteht eine Vorbelastung hinsichtlich des Lärmes und des Staubes. Die beschriebenen Störungen sind jedoch saisonal begrenzt, beschränken sich auf wenige Stunden im Jahr und sind aufgrund der Lage des Gebietes im ländlichen Bereich als ortsüblich einzustufen.

Zudem liegt das Plangebiet innerhalb einer Erbebenzone 0 mit der Untergrundklasse S (tief-sedimentär). Die Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen für Rheinland-Pfalz bezieht sich dabei auf die DIN 4149:2005-04. Den Erdbebenzonen werden Intensitätsintervalle nach der Europäischen Makroseismischen Skala (EMS) und Bemessungswerte der Bodenbeschleunigung zugeordnet. Der zugrunde liegenden Referenz-Wiederkehrperiode entspricht eine Wahrscheinlichkeit des Auftretens oder Überschreitens von 10 % innerhalb von 50 Jahren.²⁴ Die Erdbebenzone stellt dabei eine sehr geringe seismische Gefährdung dar. Bei einer rechnerischen Wahrscheinlichkeit von 90 % wird bei einem solchen Erdbeben hier in 50 Jahren ein Wert von 6,0-6,5 auf der europäischen Makroseismischen Skala nicht überschritten.²⁵ Aufgrund dessen und der fehlenden Aufenthaltsqualität im Plangebiet geht hierdurch keine erhöhte Gefährdung für den Menschen und die menschliche Gesundheit aus.

Aktuell weist die Fläche weder eine Erholungsfunktion auf noch ist sie für andere Nutzungen zugänglich.

3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Während der Begriff "Kulturgüter" auch rechtlich klar umrissen ist, wird der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ weder im UVPG noch in den relevanten Richtlinien oder dem BauGB eindeutig definiert. Hinweise ergeben sich jedoch zumindest aus Vorschriften wie der UVPG-VwV. Demnach lassen sie sich als Güter definieren, die zwar selbst nicht die Qualität von Kulturgütern haben, jedoch von gesellschaftlicher Bedeutung sind, da sie wirtschaftliche Werte darstellen, deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden können.

²⁴ Vgl. Landesamt für Geologie und Bergbau des Landes Rheinland-Pfalz, http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Stand: 19.11.2020.

²⁵ Vgl. HELMA, <https://www.helma.de/eigenheime/bauwissen/hausbaulexikon/erdbeben-erdbebenzone.html>, Stand 13.05.2024.

Da nach dem derzeitigen Wissensstand im Plangebiet keine Bodendenkmäler sowie Kulturgüter vorhanden sind und die Fläche sich nicht innerhalb eines Grabungsschutzgebietes befindet, sind dementsprechend keine Auswirkungen oder Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten.²⁶

3.8 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Nach Pkt. 2.b) der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB hat der Umweltbericht neben den schutzgutspezifischen Wirkungsprognosen eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-Quo-Prognose) zu enthalten. Eine über den allgemein anerkannten Planungshorizont hinausreichende Betrachtung ist allerdings kaum möglich, so dass eine Prognose lediglich für den planerisch zu überschauenden Zeitraum von ca. 15 Jahren abgegeben werden kann.

Sollte die Planung nicht realisiert werden, würde die Fläche weiterhin gleich genutzt. Der Boden bliebe im heutigen Versiegelungszustand. Der Umweltzustand des Basisszenarios sowie die Schutzgüter würden dementsprechend voraussichtlich unverändert bleiben.

3.9 Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - dd BauGB)

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB unter anderem Infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltschutzrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

zu beschreiben. Diese Beschreibung soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich

²⁶ Landesamt für Geologie und Bergbau des Landes Rheinland-Pfalz, http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Stand 13.05.2024.

einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d BauGB sowie mögliche erhebliche Auswirkungen infolge der untenstehenden Aspekte:

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre Beeinträchtigungen der Fauna und Flora, auch in umliegenden Bereichen durch die Baumaßnahmen (Lärm, Abgase / Erschütterungen, akustische und optische Reize (Schall, Licht), optische Reizauslöser (Bewegung), erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. LKWs) ▪ Abrissarbeiten sind nicht erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Verdichtung und großflächiger Abtragung von Böden und Schotter dauerhafter Verlust von Lebensräumen ▪ weitestgehende Beibehaltung der Ist-Situation, weiterhin Parkfläche ▪ Störungen (Lärm/ Verkehr/ Frequentierung) durch die geplante Nutzung möglich ▪ Beeinträchtigungen (angrenzender Lebensräume) durch Lichtimmissionen sowie erhöhten Frequentierungen. ▪ Bereits hohes Maß an anthropogener Überprägung im Bestand
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	
	baubedingt:	anlage- / betriebsbedingt:
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporärer Verlust von Fläche und Vegetation, Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung/ Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung/ Vernichtung der Lebensräume verschiedener Tier-/ Pflanzenarten durch Nutzung der natürlichen Ressourcen ▪ Einschränkungen von Lebensraumbeziehungen ▪ Weitestgehender Erhalt der Bestandsvegetation durch entsprechende Festsetzungen
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	
	baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporäre Belastungen durch Lärm, Erschütterungen und Schadstoffe durch Baumaschinen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Emissionen entstehen durch die Frequentierung der zukünftigen Parkplatzflächen ▪ Die von der geplanten Nutzung ausgehenden Emissionen sind voraussichtlich höher als bisher (Lärm und Schadstoffbelastungen, Bewegungsunruhe und Lichtemissionen)
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	
	baubedingt:	anlage- / betriebsbedingt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubedingt fällt bei der Herstellung der festgesetzten Parkfläche ggf. Erdaushub an 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf dem zukünftigen Parkplatz fällt voraussichtlich Hausmüll in geringer Menge und Zusammensetzung an, der ordnungsgemäß von entsprechenden Unternehmen zu entsorgen ist 	
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)		
Bau-/ anlage- / betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen. ▪ Durch Unfälle oder die allgemeine Nutzung als Parkplatz kann es vereinzelt zu minimalen Schadstoffeinträgen in Form von z.B. Benzin kommen 		
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen		
Bau-/ anlage- / betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen. 		
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels		
Bau-/ anlage- / betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen. 		
ff) der eingesetzten Techniken und Stoffe		
Bau-/ anlage- / betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf durch die eingesetzten Techniken und Stoffe. 		

Fläche / Böden	<ul style="list-style-type: none"> Temporäre Beanspruchung von Gehölzflächen im geringfügigen Ausmaß zur Herstellung einer notwendigen Zufahrt zum Montageplatz zur Errichtung des Fußgängerstegs 	
	Bewertung Tiere und Pflanzen werden durch die Realisierung des Vorhabens dahingehend beeinträchtigt, dass Lebensräume vorwiegend nur temporär verlorengehen, welche allerdings bereits erheblich durch die bisherige Nutzung der Fläche beeinträchtigt sind. Wanderungsbewegungen werden voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden weitestgehend erhalten. Schutzgebiete oder sonstige gesetzlich geschützte Gebiete werden durch die Planung nicht tangiert. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind nach aktuellem Stand als mittel einzustufen.	
	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt: <ul style="list-style-type: none"> Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen (teilweise Funktionsverlust) Beeinträchtigung Bodenstrukturen durch Maschineneinsatz 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> keine Böden mit besonderem Schutzbedarf betroffen Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung (Verlust der Speicher- und Reglerfunktion, Verlust als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe). die Neuversiegelung bisher unbeeinträchtigter Böden führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung auch von Böden als Wert- und Funktionselement. Entfernung von Oberboden Fläche wird einer dauerhaften Nutzung zugeführt Erhalt von unversiegelten Gehölzflächen Neuerrichtung Fußgängersteg führt nur zu geringfügigen Neuversiegelungen Bereits hohes Maß an anthropogener Überprägung im Bestand
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> temporäre Inanspruchnahme von Flächen und Boden in geringfügigem Ausmaß 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> dauerhafter Verlust von Fläche/ Boden Verlust als Lebensraum für Flora und Fauna Verwendung von wasserdurchlässigen Belegen für Stellplätze trägt zu einer Minimierung des Versiegelungsgrad im Vergleich zum Bestand bei
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen rechnen. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen rechnen.
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Bauabfällen zu rechnen. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
	ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen. Gleichbleibendes Risiko durch die Bahnanlage Durch Unfälle oder die allgemeine Nutzung als Parkplatz kann es vereinzelt zu minimalen Schadstoffeinträgen in Form von z.B. Benzin kommen 	
	ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
Bau- / anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen. 		
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels		
Bau- / anlage- / betriebsbedingt		

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiet zu rechnen. 	
	hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
	Bau-/ anlage- / betriebsbedingt	
	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf durch die eingesetzten Techniken und Stoffe. 	
	Bewertung Von der Inanspruchnahme sind keine Böden mit besonderem Schutzbedarf betroffen. Infolge der Baumaßnahmen gehen alle bestehenden Bodenstrukturen und -funktionen durch den Abtrag des Mutter- und Oberbodens, Umbau des Bodens sowie durch die Versiegelung verloren. Insbesondere verliert der Boden in den versiegelten Bereichen seine Versickerungs- und Speicherfunktion sowie seine Lebensraumfunktion für Flora und Fauna nahezu komplett. In Anbetracht der geringen Neuversiegelung, der Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen sowie aufgrund des Erhalts von Gehölzflächen können die Auswirkungen mit einer mittleren Erheblichkeit beurteilt werden. Mit der geplanten Nutzung werden nur geringe Einträge von Schadstoffen in den Boden verbunden sein.	
	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> temporäre/ geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildungs- sowie der Versickerungs- und Verdunstungsrate soweit Boden zusätzlich für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen wird 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> durch Versiegelung / Überbauung Verringerung der Grundwasserneubildungs- sowie der Versickerungs- und Verdunstungsrate gleichbleibender Oberflächenabfluss Verwendung von wasserdurchlässigen Belegen für Stellplätze trägt zu einer Minimierung des Versiegelungsgrad Erhalt von Gehölzflächen Aufgrund des weitestgehenden Erhalts der Bestandssituation ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa)
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> ggf. Schadstoffeintrag (Staub, Betriebsstoffen) 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> ggf. Schadstoffeintrag (Staub, Betriebsstoffen)
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	anlage- / betriebsbedingt <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
	ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
	Bau-/ anlage- / betriebsbedingt	
	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen. Gleichbleibendes Risiko durch die Bahnanlage Durch Unfälle oder die allgemeine Nutzung als Parkplatz kann es vereinzelt zu minimalen Schadstoffeinträgen in Form von z.B. Benzin kommen 	
	ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
	Bau-/ anlage- / betriebsbedingt	
	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen. 	
	gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
Bau-/ anlage- / betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiet zu rechnen. 		
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe		
Bau-/ anlage- / betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen. 		

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporäre Beanspruchung von Gehölzflächen im geringfügigen Ausmaß zur Herstellung einer notwendigen Zufahrt zum Montageplatz zur Errichtung des Fußgängerstegs 	
	<p>Bewertung Da sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet befinden, sind diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Nutzung als Stellplatzfläche kann es zu vereinzelt Schadstoffeinträgen kommen. Im Bereich der zu erhaltenden Gehölzbestände (Streuobstbaum) bleiben natürliche Bodenfunktionen weiterhin erhalten. Die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und des Retentionspotentials wird auf Grund der geringen Versickerungsfähigkeit der Böden, der Verwendung wasserdurchlässiger Beläge und auf Grund der geringen Neuversiegelung mit einer geringen Erheblichkeit bewertet. Da im Plangebiet keine Nutzungen mit wasser- oder bodengefährdenden Stoffen zulässig sind, besteht keine Gefahr von Schadstoffeinträgen.</p>	
	<p>aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:</p>	
	<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch den Einsatz von Baumaschinen können Schadstoffbelastungen entstehen (Abgasemissionen) 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung des Mikroklimas ist aufgrund der Geringfügigkeit nicht zu erwarten ▪ Verwendung von wasserdurchlässigen Belegen für Stellplätze trägt zu einer Minimierung des Versiegelungsgrad im Vergleich zum Bestand bei ▪ Erhalt von Gehölzflächen
	<p>bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,</p>	
	<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa) 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Punkt aa)
	<p>cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:</p>	
	<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. Schadstoffbelastung (Staub, Abgase) 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. Schadstoffbelastung (Abgase) durch entstehenden Verkehr
	<p>dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:</p>	
	<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
	<p>ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)</p>	
	<p>Bau-/ anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen. ▪ Es ist nicht von einer gesteigerten Vulnerabilität im Vergleich zur Bestandssituation im Hinblick auf mögliche Folgen des Klimawandels auszugehen 	
	<p>ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen</p>	
	<p>Bau-/ anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen. 	
	<p>gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels</p>	
	<p>Bau-/ anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiet zu rechnen. 	
	<p>hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe</p>	
	<p>Bau-/ anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf durch die eingesetzten Techniken und Stoffe. ▪ Temporärer Verlust von vereinzelt Gehölzbeständen zur Herstellung des Fußgängerstegs 	
	<p>Bewertung Parkplätze und Erschließungswege wirken auf Grund ihrer Wärmekapazität als nächtliche Aufheizungsflächen und mindern so die klimaökologische Ausgleichsleistung nächtlicher Kaltluftflüsse. Durch die Planung wird zudem eine attraktive Verbindung hin zur Bahnanlage geschaffen. Durch ein vermehrtes Nutzen des Bahnverkehrs kann durch eine Emissionsminimierung zum Klimaschutz beigetragen werden. Da die Gehölzflächen größtenteils erhalten blieben und für die Stellplätze wasserdurchlässige Belege verwendet werden müssen, ist keine relevante nachteilige Wirkung zu erwarten.</p>	
W	<p>aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:</p>	

<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> Der temporäre Verlust von Boden führt zu Beeinträchtigung des Bodenlebens, und beeinflusst die Grundwasserneubildungsrate 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Versiegelung offenen Bodens beeinträchtigt dauerhaft die Funktion des Bodens als Puffer und Lebensraum, die Grundwasserneubildungsrate geht zurück, zudem sind kleinklimatische Veränderungen zu erwarten. Die beschriebenen Wirkungen beeinflussen zudem die Lebensraumqualität der im Plangebiet vorkommenden Arten. Durch den Erhalt von Gehölzstrukturen werden die Lebensräume, die natürlichen Bodenfunktionen sowie die positiven Effekte die allgemein von Vegetationsstrukturen ausgehen in diesem Bereich erhalten Die Verwendung von wasserdurchlässigen Belegen trägt zur einer Verringerung des Bodenversiegelung bei
<p>bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,</p>	
<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa) 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> siehe Punkt aa)
<p>cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:</p>	
<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> baubedingt treten voraussichtlich Emissionen in Form von Maschinen- und Fahrzeuflärm auf, erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> Emissionen entstehen durch die Frequentierung des zukünftigen Parkplatzes (Lärm und Schadstoffbelastungen, Bewegungsruhe und Lichtemissionen)
<p>dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:</p>	
<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> / 	<p>anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> Auf dem zukünftigen Parkplatz fällt voraussichtlich Hausmüll in geringer Menge und Zusammensetzung an, der ordnungsgemäß von entsprechenden Unternehmen zu entsorgen sein wird.
<p>ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)</p>	
<p>Bau-/ anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen. Durch Unfälle oder die allgemeine Nutzung als Parkplatz kann es vereinzelt zu minimalen Schadstoffeinträgen in Form von z.B. Benzin kommen Keine gesteigerte Vulnerabilität des Plangebiets gegenüber den Folgen des Klimawandels 	
<p>ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen</p>	
<p>Bau-/ anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen. 	
<p>gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels</p>	
<p>Bau-/ anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen. 	
<p>hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe</p>	
<p>Bau-/ anlage- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf durch die eingesetzten Techniken und Stoffe. 	
<p>Bewertung Die Realisierung der Planung wird sich in unterschiedlichem Ausmaß auf die Schutzgüter auswirken, woraus auch Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zu erwarten sind. Aufgrund der Geringfügigkeit, des Erhalts von Gehölzstrukturen und der Verwendung von wasserdurchlässigen Belegen sind die Auswirkungen insgesamt als nicht erheblich einzustufen.</p>	
<p>z aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:</p>	

Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	▪ Nicht relevant	▪ Nicht relevant
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	▪ Nicht relevant	▪ Nicht relevant
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	▪ Nicht relevant	▪ Nicht relevant
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	▪ Nicht relevant	▪ Nicht relevant
	ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
	Bau-/ anlage- / betriebsbedingt	
	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.	
	ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
	Bau-/ anlage- / betriebsbedingt	
	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.	
	gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
	Bau-/ anlage- / betriebsbedingt	
	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.	
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe		
Bau-/ anlage- / betriebsbedingt		
▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf durch die eingesetzten Techniken und Stoffe.		
Bewertung		
Schutzgebiete liegen in einer ausreichenden Entfernung zum Plangebiet. Insofern ist nicht mit Auswirkungen auf diese Bereiche zu rechnen.		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
▪ temporäre visuelle Störung des Landschaftsbildes	▪ Nicht relevant, da bereits ähnlich Vornutzung	
▪ temporäre Lärmbelastung durch Baumaschinen / Bauverkehr	▪ Teilweiser Erhalt von Grünstrukturen	
	▪ Sicherung von weiteren Parkmöglichkeiten für das Krankenhaus	
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
▪ siehe Punkt aa)	▪ siehe Punkt aa)	
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
▪ temporäre Lärmbelastung/ Schadstoffbelastung durch Baumaschinen/ Bauverkehr	▪ Entstehung von Lärm in mittlerem Maße durch Verkehr	
	▪ Keine schutzwürdigen Nutzungen im direkten Umfeld	
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:		
Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	
▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.	
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)		
Bau-/ anlage- / betriebsbedingt		
▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.		

	<ul style="list-style-type: none"> Durch Unfälle oder die allgemeine Nutzung als Parkplatz kann es vereinzelt zu minimalen Schadstoffeinträgen in Form von z.B. Benzin kommen Keine gesteigerte Vulnerabilität des Plangebiets gegenüber den Folgen des Klimawandels 				
	ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen				
	Bau-/ anlage- / betriebsbedingt				
	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen. 				
	gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels				
	Bau-/ anlage- / betriebsbedingt				
	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen. 				
	hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe				
	Bau-/ anlage- / betriebsbedingt				
	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen. 				
	Bewertung Es wird dem Schutzgut Menschliche Gesundheit ausreichend Rechnung getragen. Daher ist die Planung für das Schutzgut Mensch/ Bevölkerung/ Menschliche Gesundheit insgesamt als positiv zu bewerten.				
Kultur- / Sachgüter	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:				
	<table border="1"> <tr> <td>Baubedingt</td> <td>anlage- / betriebsbedingt</td> </tr> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant </td> </tr> </table>	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt			
	<ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 			
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,				
	<table border="1"> <tr> <td>Baubedingt</td> <td>anlage- / betriebsbedingt</td> </tr> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant </td> </tr> </table>	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt			
	<ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 			
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:				
	<table border="1"> <tr> <td>Baubedingt</td> <td>anlage- / betriebsbedingt</td> </tr> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant </td> </tr> </table>	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt			
	<ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 			
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:				
	<table border="1"> <tr> <td>Baubedingt</td> <td>anlage- / betriebsbedingt</td> </tr> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant </td> </tr> </table>	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt			
	<ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 			
	ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)				
	Bau-/ anlage- / betriebsbedingt				
	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen. 				
	ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen				
Bau-/ anlage- / betriebsbedingt					
<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen. 					
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels					
Bau-/ anlage- / betriebsbedingt					
<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen. 					
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe					
Bau-/ anlage- / betriebsbedingt					
<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf durch die eingesetzten Techniken und Stoffe. 					
	Bewertung Im Plangebiet sind mit Ausnahme der bestehenden Gleisanlage keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, so dass mit keinen Auswirkungen zu rechnen ist.				

Landschaftsbild und Erholung	aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporäre visuelle Störung des Landschaftsbildes ▪ Temporär kann es im Umfeld des Plangebiets zu einem erhöhten Lärmaufkommen kommen. Ggf. auftretende Belastungen sind temporär. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angrenzende Naherholungsbereiche/ Landwirtschaftliche Flächen bleiben weiterhin erreichbar ▪ Verbesserte Parkmöglichkeiten für das Krankenhaus
	bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen,	
	Baubedingt	anlage- / betriebsbedingt
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporärer Verlust von Fläche und Vegetation, Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung/ Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ dauerhafte Flächeninanspruchnahme. ▪ Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna.
	cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	
	Bau/ anlage- / betriebsbedingt	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Emissionen entstehen durch die Frequentierung des zukünftigen Parkplatzes (Lärm und Schadstoffbelastungen, Bewegungsunruhe und Lichtemissionen) ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge an Emissionen zu rechnen 	
	dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung:	
	Bau/ anlage- / betriebsbedingt	
	Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.	
	ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
	Bau-/ anlage- / betriebsbedingt	
Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.		
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen		
Bau-/ anlage- / betriebsbedingt		
Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.		
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels		
Bau-/ anlage- / betriebsbedingt		
Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.		
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe		
Bau-/ anlage- / betriebsbedingt		
Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf durch die eingesetzten Techniken und Stoffe.		
Bewertung		
Die Erreichbarkeit von Naherholungsflächen bleibt bestehen. Durch die bereits vorliegende Schotterung liegt hierbei keine erhöhte Attraktivität für die unmittelbare Naherholung vor. Daher sind die Auswirkungen auf das Schutzgut insgesamt als nicht erheblich einzustufen.		

3.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die im Vorfeld beschriebenen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Art und Weise. Hierbei können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten entstehen. Ebenso können Wechselwirkungen aus komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern, des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen betrachtet werden.

Die nachfolgende Tabelle führt daher grundsätzliche potentielle Wechselwirkungen auf.

Wirkfaktor	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Wirkung auf							
Mensch	Emissionen (Schall, Stäube, Gerüche, Gase)	Vielfalt der Arten und Strukturen steigern die Erholungswirkung	wirtschaftliche und materielle Grundlage von Landwirtschaft und Gartenbau	-	Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen sind bedeutsam für das Siedungsklima und das Wohlbefinden des Menschen	Beschaffenheit und Eigenart der Landschaft ist bedeutsam für die Erholungseignung	wirtschaftliche Bedeutung und regionale Identität
Tiere/ Pflanzen	Intensive Nutzungen beeinträchtigen die Tier- und Pflanzenwelt	Gegenseitige Wechselwirkungen in den einzelnen Habitaten	Boden als Lebensraum	Lebensraum und abiotischer Faktor	Bestimmend für Lebens- und Wuchsbedingungen	-	-
Boden/ Fläche	Veränderungen durch Schadstoffeinträge, Versiegelung und Verdichtung	Bodenlebewesen beeinflussen die Bodenbildung		Einfluss auf Feuchtegehalt und Bodenentstehung, oberirdischer Abfluss begünstigt Erosion	Erwärmungsprozesse beeinflussen Bodenlebewesen, Austrocknungsprozesse beeinflussen Erosionsgefahren	-	-
Wasser	Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge und Temperaturveränderungen	Vegetationsbedeckung beeinflusst Wasserspeicher- und Filterkapazitäten	Filter und Pufferwirkung für Grundwasservorräte, Bodenart beeinflusst Grundwasserneubildungsrate		Beeinflusst Verdunstung, Grundwasserneubildungsrate und Temperatur der Oberflächengewässer	-	-
Klima/ Luft	Belastung d. Immissionen, Beeinträchtigungen von Frischluftbahnen, Veränderungen des Mikroklimas durch Versiegelungen und Überbauungen	Vegetation beeinflusst Kaltluftentstehung und -transport, dient der Reinigung von Gasen und Stäuben und beeinflusst die Luftfeuchte	-	Verdunstung beeinflusst die Luftfeuchtigkeit		-	-
Landschaft	Veränderung durch	Artenreichtum und	-	Oberflächengewässer beleben	Indirekter Einfluss über		Häufig charakteristische

	Bebauung, technische Infrastruktur, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sowie Aufschüttungen und Abgrabungen	Vegetationsbestand beeinflusst strukturelle Vielfalt und Eigenart		das Landschaftsbild	Definition der Standortbedingungen für Vegetationstypen		landschaftsbildprägende Elemente
Kultur- und Sachgüter	Schafft und erhält Kultur- und Sachgüter, ggf. Gefährdungen durch Überplanung	-	-	Ggf. Gefährdungen durch Hochwasserereignisse oder Veränderungen der Grundwasserspiegel	-	-	

Tabelle 10: Wechselwirkungen der Schutzgüter²⁷

3.11 Bewertung/Ergebnis

Die wesentlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bereits im Rahmen der Beschreibung und Bewertung erfasst und erläutert. Darüber hinaus resultieren keine komplexen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Demnach sind keine weiteren nachteiligen Umweltauswirkungen aus den dargestellten Wechselwirkungen zu erwarten.

3.12 Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

3.12.1 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Da durch die Planung eine Schotterfläche zur Sicherung des Parkplatzangebots vorgenommen wird, sind hierdurch keine gesteigerten Risiken zu erwarten. Insgesamt ist hier von einer jeweils kurzen Aufenthaltsdauer der künftigen Nutzer und Besucher auszugehen. Daher ist auch im Falle eines Verkehrsunfalls oder eines Erdbebens (vgl. Ausführungen 3.6) von keinem erhöhten Risiko auszugehen. Durch Unfälle innerhalb der Fläche durch den motorisierten Verkehr oder die allgemeine Nutzung als Parkplatz kann es vereinzelt zu minimalen Schadstoffeinträgen in Form von z.B. Benzin kommen. Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets ist hierdurch ebenfalls von keinem erhöhten Risiko auszugehen.

3.12.2 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung ist nicht zu erwarten, weitere Planvorhaben in der Umgebung sind nicht vorhanden.

3.12.3 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Aufgrund des Klimawandels ist grundsätzlich mit einer Erhöhung der Jahresdurchschnittstemperaturen und statistisch häufiger eintretenden Extremereignissen zu rechnen (Starkregenereignisse, heiße Sommertage, Trockenheit...). Parkplätze und Erschließungswege wirken auf Grund ihrer Wärmekapazität als nächtliche Aufheizungsflächen und mindern so die klimaökologische Ausgleichsleistung nächtlicher Kaltluftflüsse. Durch die Planung wird zudem eine attraktive Verbindung hin zur Bahnanlage geschaffen. Durch ein vermehrtes Nutzen des Bahnverkehrs kann durch eine Emissionsminimierung zum Klimaschutz

²⁷ Vgl. Auf der Grundlage der 1. Änderung des FNP's der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten; Fassung 01/2015

beigetragen werden. Da die Gehölzflächen größtenteils erhalten blieben und für die Stellplätze wasser-durchlässige Belege verwendet werden müssen, ist keine relevante nachteilige Wirkung zu erwarten.

3.12.4 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Im Wesentlichen kommt es im Fall der geplanten Flächen während der Bauphase zu Maschineneinsatz zur Bearbeitung bzw. Bereitstellung des Baugeländes sowie zur Errichtung der baulichen Anlagen. Auch ist die Rodung von Gehölzen und die temporäre Nutzung von zusätzlichen Flächen zur Errichtung des Fußwegestegs (Zufahrt, Montageplatz) notwendig. Zu den eingesetzten Stoffen zählen vor allem

- Mineralische Baustoffe
- Teer/ Bitumen
- Kunststoffe, Dämmmaterialien
- Bau- und Konstruktionsholz
- Bei den Schwarzdeckenmaterialien des Parkplatzes handelt es sich durchgängig um teerfreien Ausbauphosphat, welcher einen nicht gefährlichen Abfall darstellt

Im Wesentlichen sind daher für die Schutzgüter die folgenden Auswirkungen möglich

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung durch Störwirkung (Bewegungsunruhe, Lärm) ▪ Tötung/ Zerstörung von Organismen ▪ Beeinträchtigung/ Tötung streng geschützter Arten ▪ Beeinträchtigung bedeutender Austauschkorridore ▪ Rodung von Gehölzen zur Schaffung einer Zufahrt zum Montageplatz
Fläche/ Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung des Bodengefüges ▪ Verdichtung und Versiegelung ▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Bodens mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht auszuschließen ▪ Temporäre Beanspruchung von zusätzlichen Flächen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht vollständig auszuschließen.
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Luftveränderungen durch Emissionen der Transport- und Baumaschinen, des Verkehrs des Gebietes
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Baumaßnahmen durch Lärm und Unruhe ▪ Beeinträchtigung durch Fußwegestegs ▪ Temporäre Beeinträchtigung durch Krananlage und Montage Fußwegesteg
Mensch, Gesundheit u. Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen während der Bauphase im Umfeld des Vorhabens (Maschinenlärm, Stäube, erhöhter Schwerlastverkehr)
Kultur- u. sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht zu erwarten.

3.13 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase der jeweilige Stand der Technik bzw. der relevanten Gesetze, Richtlinien und Normen eingehalten wird. Es ist somit zu erwarten, dass emissionsarme Maschinen zum Einsatz kommen.

Es ist zu erwarten, dass sämtliche in den Plangebieten anfallenden Abfälle über die beauftragten Entsorgungsbetriebe ordnungsgemäß und den gesetzlichen Regelungen entsprechend entsorgt werden.

Die anfallenden **Abwässer** sollen über das Ortsnetz bzw. den schon bestehenden Entwässerungsgraben abgeleitet werden. Die Verwendung von wasser-durchlässigen Belegen für die Stellplätze führt zudem zu einer Verringerung des Oberflächenabflusses.

3.14 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nach § 1 Abs. 6, Ziff. 7f BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.

Derzeit hat das Plangebiet keine Bedeutung für die Gewinnung erneuerbarer Energien. Bei der Umsetzung der Planung im Zuge der Realisierung ist der Einsatz erneuerbarer Energien (z.B. Beleuchtung) zu prüfen.

3.15 Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts

Keine spezifischen Darstellungen in den Landschaftsplänen im Planbereich vorhanden.

Über die Aussagen unter den oben genannten Schutzgütern sind keine weiteren Aspekte zu nennen.

3.16 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Keine Relevanz.

C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN GEM. ANLAGE 1, NR. 3 ZUM BAUGB

4 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung, Änderung oder Erweiterung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieser Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange entsprechend den Regelungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere/ Pflanzen, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter) geprüft. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die Umweltprüfung führt dementsprechend alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem Umweltbericht als unselbstständigen Teil der Begründung den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Im Rahmen einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB werden die Belange der potentiell betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange abgefragt. Soweit aus dieser Beteiligung Erkenntnisse bzw. relevante Sachverhalte aufgezeigt werden können, werden diese im Rahmen der Untersuchungen berücksichtigt.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen sind für das Vorhaben die Regelungen des BauGB zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB zwingend und im Verfahren die Entscheidungskaskade der Eingriffsregelung abzuarbeiten. Es sind die Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und ggf. zur Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen aufzuzeigen und in die Abwägung einzustellen.

Die Bestandsaufnahme der Umweltmerkmale und des derzeitigen Zustandes, sowie die Auswertung der vorhandenen Unterlagen (LANIS, Landschaftsplan, Bodenkarten, Geologische Karte etc.) erfolgte durch Erhebungen vor Ort (Nutzung, Vegetation, Umgebung). Die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt anhand eines flächenbezogenen Ansatzes, der vorrangig auf die neu versiegelten Flächen abzielt.

Die im Maßnahmenteil entwickelten und vorgeschlagenen Maßnahmen sind zur Aufnahme in den Bebauungsplan vorgeschlagen, so dass sie bei entsprechender Aufnahme in die Festsetzungen als Teil der Satzung rechtswirksam werden können.

Gemäß Punkt 2 der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB umfasst der Umweltbericht unter anderem eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile. Im Umweltbericht erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird.

Mit Funktionen von besonderer Bedeutung sind Zustände von Natur und Landschaft gemeint, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege in besonderem Maße, das heißt "über den Durchschnitt hinaus", entsprechen. Werte und Funktionen mit allgemeiner Bedeutung sind Ausprägungen der Schutzgüter, die aktuell für den Naturschutz von eher untergeordneter Bedeutung sind. Diese Unterscheidung zwischen Funktionen unterschiedlicher Bedeutung hat sich planungsmethodisch etabliert und kann auch auf die Schutzgutbereiche Biologische Vielfalt, Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter übertragen werden. Grundsätzlich betrachtet spielen die Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung eine wichtige Rolle bei der Bestimmung der Eingriffsschwere bzw. des Kompensationsbedarfes. Sie geben daher auch Auskunft, ob das Planungsvorhaben über bestimmte Wirkfaktoren zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann.

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Pkt. 2 b) der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (= Status-Quo-Prognose) und bei Durchführung der Planung (= Auswirkungsprognose) zu enthalten. Letzteres stellt den Kern der umweltfachlichen Aussagen dar und bildet auch die Grundlage für die Beurteilung des naturschutzfachlichen Eingriffs.

Die Bewertungsmaßstäbe hinsichtlich der Erheblichkeit sind den vorhandenen materiell-rechtlichen Vorgaben (z.B. Fachgesetze, Verordnungen und Planwerke) zu entnehmen. Was Auswirkungen im Sinne des BauGB bzw. des UVPG sind, wird in Ziffer 0.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG (UVPVwV) näher erläutert. Grundsätzlich betrachtet führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer von einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung ausgegangen werden kann.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung verbal argumentativ. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter Klima/Luft und Mensch die einschlägigen Regelwerke herangezogen.

Auf Grundlage dieser Daten folgte dann die Überprüfung der Planung hinsichtlich Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die als Vorschlag formuliert werden.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich in erster Linie aufgrund der Tatsache, dass einige erforderliche Informationen, wie beispielsweise Untersuchungen nicht aus vorhandenen Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit abgeleitet werden konnten.

Viele Angaben beruhen diesbezüglich auf örtlichen Erfahrungswerten und sachgerechten Abschätzungen.

Die aufgeführten Auswirkungen haben dementsprechend z. T. beschreibenden Charakter, ohne auf konkreten Messungen, Berechnungen oder Modellen zu basieren. Bestimmte Auswirkungen können somit hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität nicht mit mathematischer Genauigkeit erfasst werden.

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bildet der Umweltbericht ab, der in die Planunterlagen integriert wurde.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial wird als ausreichend betrachtet. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung verbal argumentativ.

Bei der Umweltprüfung wurden folgende Quellen und Verfahren berücksichtigt

- Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz – Natura 2000 (Lanis)
- Geoportal Rheinland-Pfalz
- Geoportal Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Geoportal Wasser Rheinland-Pfalz
- Grundwasser. Immissionskataster Rheinland-Pfalz
- Umweltatlas Rheinland-Pfalz
- Vgl. Referenzliste der Quellen

Die genannten Verfahren entsprechen dem Stand der Technik. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

5 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT (MONITORING) (ANLAGE 1 NR.3B BAUGB)

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die dargelegten Maßnahmen zielen zunächst auf eine möglichst umfassende Vermeidung und/oder Minimierung der absehbaren Beeinträchtigungen ab. Unter Beachtung der möglichen Schutzmaßnahmen erfolgt dann auf Grundlage der Art und der Schwere des Eingriffs die Prüfung der Ausgleichbarkeit und die Entwicklung und Festsetzung von Maßnahmen zur Kompensation. Nicht vermeidbare Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Schutzgut Boden, Flächen und Geologie

Die geplanten Nutzungen (Stellplätze inkl. untergeordneter Nebenanlagen) im Plangebiet sind ggfs. mit Versiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen von natürlichen Böden verbunden. Es ist nur in be-
grenztem Maße möglich, die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zu minimieren. Im Rahmen der Fest-
setzungen werden entsprechende Maßnahmen festgelegt:

- Anpflanzen von Bäumen und Stellplatzbegrünung
- Erhalt von Grünstrukturen

Des Weiteren werden folgende Maßnahmen für das Plangebiet empfohlen, die im Rahmen der Baumaß-
nahmen zu berücksichtigen sind:

- Maßnahmen nach § 202 BauGB zur Wiederverwendung des Bodenaushubes Vorort und Verbot der Überdeckung der verbleibenden belebten Bodenschicht.
- Verwendung von Teilen des wertvollen Oberbodens und Auftrag auf Flächen mit Böden von geringer bis mittlerer Leistungsfähigkeit.
- Während einzelner Bauphasen darf zur Vermeidung von Bodenverdichtungen ein Befahren mit schweren Baumaschinen nur bei geeigneten Boden- und Witterungsverhältnissen stattfinden. Verdichtete Böden sind nach Abschluss der Baumaßnahmen zu lockern. Die Vorgaben der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit) sind anzuwenden.

Schutzgut Wasser

Die gesetzliche Grundlage für ein naturverträgliches Regenwasserbewirtschaftungskonzept bildet das Landeswassergesetz, wonach eine grundsätzliche Verpflichtung zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung besteht.

Im Rahmen des Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen, die zu einer Reduzierung der Eingriffintensität in das Schutzgut Wasser führen, umgesetzt:

Erhalt von Grünstrukturen.

- Anpflanzen von Bäumen und Stellplatzbegrünung
- Erhalt von Grünstrukturen.

Schutzgut Klima und Lufthygiene

Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sollen einen Beitrag zum Temperatenausgleich innerhalb des Gebietes leisten. Neben einer Verbesserung des Kleinklimas tragen solche Vegetationsflächen zur Sauerstoffproduktion bei.

Im Rahmen des Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen, die zu einer Reduzierung der Eingriffintensität in das Schutzgut Klima führen, umgesetzt:

- Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzen von Bäumen und Stellplatzbegrünung

Schutzgut Tiere, Pflanzen und ökologische Vielfalt

Im Laufe des Verfahrens ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen um die Betroffenheit von nach §44 BNatSchG betroffenen Arten festzustellen. Ggfs. ergeben sich hieraus Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Folgende Maßnahmen können zur Minderung der Eingriffe beitragen:

- Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern zur Gebietseingrünung
- Anpflanzen von Bäumen und Stellplatzbegrünung

Schutzgut Mensch, Bevölkerung und Gesundheit

Die vorgesehene Parkfläche dient dem Zugang zum angrenzenden Krankenhaus. Durch die Planung wird der gesteigerten Nachfrage nach Stellplätzen Rechnung getragen. Auch werden die Gehölze soweit möglich erhalten. Durch die Festsetzung ausreichend gesichert.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch das Vorhaben werden unter Beachtung nach aktuellem Stand keine bekannten Kultur-, Boden- oder Baudenkmale beeinträchtigt.

Sollten bei der Baumaßnahme bisher unbekannte Funde entdeckt werden, sind diese unverzüglich bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

6 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG

6.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird, die bei Realisierung des Bebauungsplans eintretende Veränderung gegenüber der aktuellen Situation schwerpunktmäßig bezüglich der versiegelbaren Fläche rechnerisch ermittelt.

Die Flächenwertermittlung für das Plangebiet basiert auf der festgesetzten Grundflächenzahl und den auf Grundlage des Bebauungsplanes ermittelten Werten. Entsprechend dem nachfolgend dargelegten Konzept zur naturschutzfachlichen Kompensation kann diese nicht vollständig innerhalb des Bebauungsplans realisiert werden.

Flächennutzung	Fläche [m ²]
Parkplatzfläche, geschottert inkl. Wall (Gemeinbedarfsfläche)	3.945
Entwässerungsgraben, intensive Instandhaltung, naturfern	590
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	1.270
Fettwiese, intensiv genutztes, frisches Grünland (Straßenbegleitgrün)	65
Summe	5.870

6.2 Bilanzierungsmodell

Mit Inkrafttreten des rheinland-pfälzischen Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) am 16. Oktober 2015 wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 14 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für das Land Rheinland-Pfalz ausgestaltet und teils abweichend geregelt. Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 LNatSchG wird die Kompensation – mit Ausnahme von Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der ökologischen Aufwertung von Waldbeständen festgelegt.

Konkretisiert werden diese Regelungen in der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) vom 12. Juni 2018. Sie bestimmt das Nähere zum Vollzug der Eingriffsregelung und zur Erhebung von Ersatzzahlungen für nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zur Verwendung von Ersatzzahlungen. Die LKompVO zielt auf ein landesweit einheitliches Vorgehen im Vollzug der Eingriffsregelung. In § 2 Abs. 5 nennt sie daher explizit die Möglichkeit zur Einführung eines Bewertungsverfahrens.

Mit Einführung des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (05/2021) soll der Vollzug der Eingriffsregelung harmonisiert und nachvollziehbar dargestellt werden.

Der Praxisleitfaden wurde ebenso wie die LKompVO in enger Anlehnung an den Entwurf der Bundes-Kompensationsverordnung (BKompVO) entwickelt, die nur für Vorhaben gilt, die ausschließlich durch die Bundesverwaltung ausgeführt werden (z.B. Bundesnetzausbau). Die Anwendung des Praxisleitfadens wird dementsprechend aber auch für die Erstellung von Bebauungsplänen empfohlen, wenngleich dessen Anwendung nicht verpflichtend ist, da in Rheinland-Pfalz nach wie vor die verbal-argumentative Darlegung des erforderlichen Kompensationsumfangs gilt (Baurechtskompromiss).

Alle zu verortenden Kompensationsflächen und -maßnahmen – auch solche, die der vorgezogenen Kompensation (Ökokonto) dienen – sind gem. der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) zur Führung des Kompensationsverzeichnisses abschließend in der Fachanwendung „Kompensationsverzeichnis Service Portal“ (KSP) bereitzustellen.

6.3 Methodik

Das anzuwendende Verfahren der integrierten Biotopbewertung beruht auf einem Wertpunktesystem. Hierfür ist für jedes betroffene Biotop das Produkt aus der Differenz zwischen den Biotopwerten des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff (Biotopwert nach Eingriff) und des Zustandes vor dem Eingriff (Biotopwert vor Eingriff) und der voraussichtlich beeinträchtigten Fläche in Quadratmeter zu ermitteln. Zusätzlich sind etwaige Zu- bzw. Abschläge zu berücksichtigen, die sich aus bestehenden Beeinträchtigungen der Biotope oder deren verhältnismäßig langen Entwicklungsdauer (Time-lag-Effekt) ergeben können. Darüber hinaus ist bei Feststellung einer „erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere“ ist zusätzlich eine schutzgutbezogene Kompensation erforderlich. Diese wird anhand nachfolgend dargestellter Matrixtabelle ermittelt.

Bedeutung der Funktion des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe		
	I gering	II mittel	III hoch
Sehr gering	--	--	eB
Gering	--	eB	eB
Mittel	eB	eB	eBS
Hoch	eB	eBS	eBS
Sehr hoch	eBS	eBS	eBS
Hervorragend	eBS	eBS	eBS

Bei Bodenversiegelungen oder dem dauerhaften Verlust oder der maßgeblichen Verschlechterung von Bodenfunktionen ist gem. Praxisleitfadens grundsätzlich von einer „erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere“ (eBS) durch den Verlust natürlicher Bodenfunktionen (Bodenfruchtbarkeit, Filter- und Pufferfunktion, Regler- und Speicherfunktion für Wasser) auszugehen, womit zusätzlich eine funktions-spezifische bzw. schutzgutbezogene Kompensation erforderlich wird. Deshalb müssen Bodenversiegelungen explizit ausgeglichen werden, was durch die Verbesserung und Wiederherstellung verloren gegangener Bodenfunktionen erreicht werden kann (funktionsspezifischer Ausgleich).

Für alle übrigen Schutzgüter ergeben sich max. „erhebliche Beeinträchtigungen“ (eB), für die keine funktions-spezifische Kompensation erforderlich wird.

6.4 Tabellarische Darstellung

Den Biotoptypen sind laut Praxisleitfaden individuelle Grundwerte zugeordnet. Durch Multiplikation der Grundwerte mit der Flächengröße erhält man den Biotopwert BW.

Bei der nachfolgenden Berechnung wird der Biotopwert des Plangebiet vor dem Eingriff dem zu erwartenden Wert nach dem Eingriff gegenübergestellt.

Plangebiet vor dem Eingriff					Plangebiet nach dem Eingriff				
BT-Code	Biotoptyp	Fläche [m ²]	BW/m ²	BW	BT-Code	Biotoptyp	Fläche [m ²]	BW/m ²	BW
HK2	Streuobstwiese, mittlerer Baumbestand	1.015	19	19.285	HV1	Großparkplatz, geschottert (Gemeinbedarf „Parkplatzfläche“)	3.945	3	11.835
VA4	Straßenverkehrsfläche	1.270	0	0	VA4	Straßenverkehrsfläche	1.270	0	0
FN4	Graben mit intensiver Instandhaltung, naturferne Ausbildung	590	8	4.720	FN4	Graben mit intensiver Instandhaltung, naturferne Ausbildung	590	8	4.720
HB2n	Ackerbrache, mehrjährig	390	9	3.510	HB2n	Fettwiese, intensiv genutztes, frisches Grünland (Straßenbegleitgrün)	65	5	520
EA0	Fettwiese, intensiv genutztes, frisches Grünland	2.605	8	20.840	EA3	Einzelbaum, junge Ausprägung (Hochstämme)	16 Stk.	176/Stk. ²⁸	2.816
					BF3				
Summe		5.870		48.355			5.870		19.891
Kompensationsdefizit					- 28.464				

²⁸ 16 Bäume im Bereich der PKW-Stellflächen gem. Planzeichnung. Der Kompensationswert berechnet sich bei Bäumen aus der Multiplikation des Grundwertes mit der Anzahl an Bäumen und dem Stammumfang. Für die Neupflanzungen (Hochstämme) werden 16 cm (H STU 16-18 cm) angenommen.

Entsprechend der Differenz zwischen dem aktuellen Bestandswert und dem zu erwartenden Planwert nach Realisierung des Eingriffs kann der erforderliche Kompensationsbedarf planintern nur unvollständig erbracht werden. Es besteht ein rechnerisches Kompensationsdefizit von 28.464 Wertpunkten, das extern zu erbringen ist.

Durch die zu erwartende Teilversiegelung (Schotterparkplatz) und die entfallenden Grünstrukturen (Streuobstwiese, Ackerbrache) wird aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere eine jeweils funktionspezifische Kompensation des Schutzguts Boden erforderlich, welche verbal-argumentativ überschlüssig darzulegen ist.

Bei einem Versiegelungsgrad von 50 % ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 1.778 m² für das Schutzgut Boden. Mit den geplanten Gehölzpflanzungen von 16 Hochstämmen im Bereich der Stellflächen können 480 m² werden. Für die maßgeblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden verbleibt somit ein zusätzliches Kompensationsdefizit von 1.298 m², das extern zu erbringen ist. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit für einen multifunktionalen Ausgleich mit dem Wertpunktedefizit.

Als kompensationsfähig sind die geplanten Gehölzpflanzungen gem. der nachfolgenden tabellarischen Darstellung anzurechnen:

BT-Code	Biotop	Fläche [m ²]
BF3	Einzelbaum, junge Ausprägung (Hochstämmen)	480 ²⁹
Summe		480

7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS

Planungsinhalt

Im Zuge der Klinikerweiterung und -modernisierung sowie der Errichtung eines zusätzlichen medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) besteht in diesem Zusammenhang ein weiterer hoher Bedarf an Stellplätzen für die Angestellten, Besucher und Patienten, weshalb im nordwestlichen Teil des Klinikgeländes ein separater Parkplatz planungsrechtlich vorbereitet und gesichert werden soll. Durch die Ausweisung der Fläche als Parkplatz in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ausbau des Westpfalz Klinikums und dem MVZ soll so die erforderliche Stellplatzanzahl gewährleistet werden.

Umweltauswirkungen

Die mit der Parkplatzplanung verbundenen Eingriffe in die Umwelt beziehen sich auf die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft und den daraus resultierenden nachhaltigen Lebensraumverlusten, Funktionsverlusten der Böden sowie der Veränderung des Wasserhaushalts auf den versiegelten Flächen.

Die Fläche ist bereits im Bestand stark anthropogen überprägt und weist einen hohen Versiegelungsgrad auf. Durch den Erhalt von bestehenden Gehölstrukturen und der Verwendung von wasserdurchlässigen Belegen für die Stellplätze können die Auswirkungen auf die Umwelt entsprechend minimiert werden. Die Schaffung zusätzlicher Parkmöglichkeiten führt zwar zu einem vermehrten Verkehr samt den damit einhergehenden Auswirkungen (Emissionen, Lärm, Unfallgefahr), jedoch wird hierdurch der gesteigerten Nachfrage im Zuge der Klinikerweiterung und -modernisierung Rechnung getragen. Daher ist die Planung insgesamt vor allem für das Schutzgut Mensch als positiv zu bewerten. Für die Schutzgüter Klima und Luft sowie für die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter werden kaum bzw. keine Auswirkungen prognostiziert, weil das Plangebiet aufgrund der geringen Größe zum einen keine Bedeutung für den klimatischen Ausgleich hat und zum anderen keine Kultur- und Sachgüter innerhalb des Geltungsbereichs vorzufinden sind. Insgesamt ergibt sich durch die Planung nur eine geringe Veränderung der Bestandssituation (bereits

²⁹ Pro 1 Hochstamm 2. Ordnung können 30 m² Bodenversiegelung kompensiert werden.

hoher Versiegelungsgrad, Parkfläche). Die Durchführung der Bauleitplanung ist aus Sicht der Umweltbe-
lange nicht bedenklich.

Zusammenfassend betrachtet ergibt sich auf Grundlage der aufgezeigten Bestandssituation und der künf-
tig zu erwartenden Eingriffe ein Kompensationsdefizit von 28.464 WP, welches im weiteren Verfahren auf
anderer Stelle zu erbringen ist.

Maßnahmen

Zur Minimierung der Auswirkungen auf die Umwelt wird das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern,
aber auch der Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen.

Alternativen

Andere Optionen für das Vorhaben sind ausgeschlossen, da die Fläche bereits als Parkplatz genutzt wird
und zudem die bestmögliche Nähe zum Krankenhaus bietet.

Gesamteinschätzung

Insgesamt ergeben sich durch die fast gleichbleibende Nutzung der Fläche, die Umsetzung der vorgese-
henen Maßnahmen und der größtmöglichen Beibehaltung des Ist- Zustandes positive Effekte bzw. gleich-
bleibende Bedingungen für sämtliche Schutzgüter.

VORRENTWURF

8 REFERENZLISTE DER QUELLEN

8.1 Internetquellen und Literatur

- HELMA, <https://www.helma.de/eigenheime/bauwissen/hausbaulexikon/erdbeben-erdbebenzone.html>
- LANIS, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/
- LANIS, veränderte Darstellung, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php
- Landesamt für Geologie und Bergbau, https://mapclient.lgb-rlp.de//?app=lgb&view_id=9
- Landesamt für Umwelt RLP, <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/hinweiskarte-zur-starkregengefaehrdung/starkregenkarte>
- Landesamt für Umwelt, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, https://landschaften.naturschutz.rlp.de/uebersicht_grosslandschaften.php?selpar=gl
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/9360/>
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, <https://umweltatlas.rlp.de/atlas/script/index.php>
- Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz, Langjähriges Mittel der middle-ren Tagesmitteltemperatur im meteorologischen Jahr (1988-2017), <http://www.kwis-rlp.de/index.php?id=8833#kwisform>
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, <https://mdi.rlp.de/themen/raumentwicklung-in-rheinland-pfalz/landesentwicklungsprogramm/lep-iv>
- Wikipedia: Haupteinheitengruppen westliches Schichtstufenland, https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Haupteinheitengruppen_westliches_Schichtstufenland.png